

NIEDERSCHRIFT

GZ GR 01/2025

über die am Montag, dem 24. März 2025 im Gemeinderatssaal der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge stattgefundene Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.03 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Anwesend sind folgende Mitglieder des Gemeinderates:

1)	Bürgermeister	Günther Amelin
2)	Stadtrat	Franz Daxböck
3)	Stadtrat	Mag. Mark Hofstetter
4)	Stadtrat	Wilfried Duchkowitsch
5)	Stadträtin	Marion Pitschmann
6)	Gemeinderat	Rudolf Ackerl
7)	Gemeinderat	Ing. Robert Eberle
8)	Gemeinderat	Robert Hadacek
9)	Gemeinderat	Christian Hetzer
10)	Gemeinderätin	Tamara Hirschbigl
11)	Gemeinderat	Peter Hummel
12)	Gemeinderat	Stefan Karanitsch
13)	Gemeinderat	Philip Klaus
14)	Gemeinderat	Robert Kopf
15)	Gemeinderätin	Martina Merk
16)	Gemeinderat	Günther Peck
17)	Gemeinderat	Franz Weinkum
18)	Gemeinderat	Wilhelm Winkler
19)	Gemeinderätin	Andrea Wojcik-Scholz
20)	Mandat unbesetzt	-----

Abwesend und entschuldigt:

Vizebürgermeister Gerald Kostial
Gemeinderätin Mag. Katharina Neuhauser-Zethofer
Gemeinderat Ing. Hubert Müller
Gemeinderätin Jennifer Rosa Gensthaler
Gemeinderat Johann Kopf

Abwesend und nicht entschuldigt:

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

In beratender Funktion ist Stadtamtsdirektor-Stellvertreter Kerstin Daxböck anwesend.

Als Schriftführer fungiert VB Eva Peck.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

I. öffentlicher Teil

Anmerkung:

Zu Beginn der Sitzung wird vom Bürgermeister Günther Amelin festgestellt, dass gemäß § 46 Abs. 3 der NÖGO 1973, LGBl. Nr. 1000 i.d.g.F. 3 Dringlichkeitsanträge in schriftlicher Form vorliegen. Diese werden vom Bürgermeister verlesen.

Dringlichkeitsantrag 1:

Stadträtin Marion Pitschmann stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung des Leihvertrages abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Frau Joullet Mikhael bezüglich 2 Porträts von Hans und Anna Nemetschek.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 2:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung der Löschungserklärung EZ 2723, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Hannelore Hofecker in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 3:

Stadtrat Wilfried Duchkowitsch stellt folgenden Antrag:

Beratung zur weiteren Vorgehensweise bezüglich ISEK, Integriertes Städte- und Entwicklungskonzept.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 1) der Tagesordnung:

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Gemeinderatssitzungen vom 10. Dezember 2024.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt als genehmigt.

Punkt 2) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Bericht Prüfungsausschuss

Der Vorsitzende GR Franz Weinkum berichtet über die Prüfung vom 24.03.2025

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 3) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2024:

- a. Die Aussprache der Entlastung für den Stadtrat und der Kassenverwalter für die Gebarung 2024
- b. Die Annahme des Rechnungsabschlusses 2024

Finanzbericht gem. VRV i.d.d.g.F. zum Rechnungsabschluss 2024:

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024 ist in der Zeit von 06.03. – 21.03.2025 öffentlich im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, schriftliche Stellungnahmen sind keine eingelangt.

Die liquiden Mittel belaufen sich auf € -1.137.878,36 (Zum Vergleich das Vorjahr € -334.814,49)

Summe Erträge € 10.927.432,56
Summe Aufwendungen € 12.333.583,13
Summen inkl. aller Kosten (AFA etc.)

Erläuterungen zum Darlehensnachweis des REAB/2024;

SCHULDENDIENST und SCHULDENSTAND		
Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	8.265.036,41
Zugang	€	950.000,00
Tilgung	€	461.425,66
Zinsen	€	361.225,44

Schuldendienst gesamt	€	822.651,10
Ersätze	€	44.244,52
Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres	€	8.972.610,75

Berechnung der Schuldenstand-Kopfquote pro Einwohner:

Schuldenstand per 31.12.2015	€	5.034.499,32	3.949=	€	1.274,88
Schuldenstand per 31.12.2016	€	5.036.377,02	3.975=	€	1.267,01
Schuldenstand per 31.12.2017	€	5.326.649,25	4.079=	€	1.305,87
Schuldenstand per 31.12.2018	€	4.383.796,90	4.383=	€	1.060,94
Schuldenstand per 31.12.2019	€	6.241.499,83	4.142=	€	1.506,88
Schuldenstand per 31.12.2020	€	5.691.083,40	4.106=	€	1.386,04
Schuldenstand per 31.12.2021	€	6.019.426,82	4.106=	€	1.466,01
Schuldenstand per 31.12.2022	€	5.869.565,83	4.885=	€	1.201,55
Schuldenstand per 31.12.2023	€	8.265.036,41	4.219=	€	1.959,00
Schuldenstand per 31.12.2024	€	8.972.610,75	4.224=	€	2.124,20

Leasing: LKW – Laufzeit bis 01.12.2030

Haftungen: Abwasserverband Bruck an der Leitha

Rest Jahresanfang 1.1.2024	Tilgung/Raten	Rest Jahresende 31.12.2024
€ 61.681,91	€ 59.872,11	€ 1.809,80

Personalkosten zuzüglich Pensionen-Gesamtsumme € 3.812.025,06

Pensionen € 379.725,28 – Personalkosten exkl. Pensionen 3.432.299,78

Musikschule € 502.590,03 – Personalkosten exkl. Pensionen und Musikschule 2.929.709,75

Musikschule:

Einnahme: 365.801,31 Ausgaben: 518.165,50 152.364,19 bleiben der Gemeinde

Prozentuell bedeutet das gerechnet auf die Summe der Aufwendungen 12.333.583,13

Personalkosten zuzüglich Pensionen-Gesamtsumme € 3.812.025,06 - 30,91 %

Pensionen € 379.725,28 – Personalkosten exkl. Pensionen 3.432.299,78 – 27,83 %

Musikschule € 502.590,03 – Personalkosten exkl. Pensionen und Musikschule 2.929.709,75 – 23,75 %

Förderungen:

Bedarfszuweisung: 318.000,00 für Straßenbau
60.000,00 für Spielplätze

Bürgermeister Amelin bringt daraufhin die Anträge getrennt zur Abstimmung:

- a. Die Aussprache der Entlastung für den Stadtrat und der Kassenverwalter für die Gebarung 2024.

Beschluss: Der Antrag a) wird zur Abstimmung gebracht, die Stadtratsmitglieder haben an der Abstimmung nicht teilgenommen, wurde einstimmig angenommen.

b. Die Annahme des Rechnungsabschlusses 2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag b) wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 4) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Gewährung eines Firmenradls.

Bürgermeister Günther Amelin berichtet dem Gemeinderat die Vorgehensweise beim Firmenradl. Es wird auch ein Angebot über das Jobrad eingeholt.

Es erfolgt ein einmaliger Beschluss für alle Gemeindemitarbeiter mit einem Limit von € 5.000,00.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Gewährung eines Firmenradls/Jobrad für Gemeindemitarbeiter mit einem Preislimit von € 5.000,00 beschließen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 5) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung der Annahmeerklärung / Kooperationsvereinbarung betreffend Projekt Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KC305544) der Klar! Am Leithaberge.

Dem Gemeinderat werden die Ausgaben für das Projekt Klar! Am Leithaberge erläutert. 2022 wurde die Konzeptphase beschlossen und jetzt die Weiterführungsphase.

Nach reger Diskussion einigt sich der Gemeinderat, dieses Projekt nicht mehr weiterzuführen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Beendigung des Projekts „Klar! Am Leithaberge“ beschließen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 6) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung zur Einwilligung der Verlängerung der Rangordnungserklärung Liegenschaft EZ 1237 und 1238 jeweils KG 05012 (Hausermühle).

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Verlängerung der Rangordnungserklärung
Liegenschaft EZ 1237 und 1238 jeweils KG 05012 (Hausermühle) beschließen.

RANGORDNUNGSEKTLÄRUNG

Die Eigentümerin Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge erteilt ihre ausdrückliche
Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde die Anmerkung der Rangordnung für die
beabsichtigte Veräußerung der ihr zur Gänze gehörigen Liegenschaften EZZ 1237 und 1238
je KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge ob diesen Liegenschaften bewilligt werden kann.

Diese Rangordnung ist bis einschließlich rechtswirksam.

Es wird die Zustimmung erteilt, dass Dr. Martin Prokopp, geb. 1.8.1964, Rechtsanwalt,
Mahlerstraße 5, 1010 Wien das Gesuch um Anmerkung der Rangordnung stellt.

Die einzige Ausfertigung dieses Beschlusses erhält Dr. Martin Prokopp, geb. 1.8.1964,
Rechtsanwalt, Mahlerstraße 5, 1010 Wien.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 7) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Einhebung einer Kautions von € 40,00 bei der Ausgabe von Gemeindeschlüsseln.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Einhebung einer Kautions von € 40,00 bei der Ausgabe von Gemeindeschlüsseln beschließen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 8) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterfertigung des Kaufvertrages samt Auflösungsvertrag abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Raiffeisen-Gemeindegebäudeleasing Gesellschaft mbH, Mooslackengasse 12 in 1190 Wien.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterfertigung des Kaufvertrages samt Auflösungsvertrag betreffend Leasing in der Mittelschule Mannersdorf abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Raiffeisen-Gemeindegebäudeleasing Gesellschaft mbH, Mooslackengasse 12 in 1190 Wien beschließen.

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen am unten bezeichneten Tag zwischen

Raiffeisen-Gemeindegebäudeleasing Gesellschaft m.b.H.
Mooslackengasse 12
1190 Wien
FN 182349 k HG Wien

in der Folge „verkaufende Partei“ genannt, einerseits und

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
Hauptstrasse 48
2452 Mannersdorf

in der Folge „kaufende Partei“, andererseits, wie folgt:

I. Kaufgegenstand

1. Die kaufende Partei ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2717, KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge, BG Bruck an der Leitha (in der Folge „Stammeinlage“). Der aktuelle Grundbuchsstand der Stammeinlage ergibt sich aus **Anlage./1.** Die Vertragsparteien halten fest, dass die Stammliegenschaft selbst nicht Gegenstand dieses Vertrages ist.
2. Die kaufende Partei hat der verkaufenden Partei mit Baurechtsvertrag vom 22.12.2003/26.02.2004 (in der Folge „Baurechtsvertrag“) ein Baurecht an der Stammeinlage eingeräumt. Die verkaufende Partei ist sohin Baurechtseigentümerin der Baurechtseinlage EZ 2787, KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge, BG Bruck an der Leitha (in der Folge „Baurecht“ oder „Baurechtseinlage“ oder „Baurechtsgemeinschaft“). Die auf der Baurechtsgemeinschaft befindlichen Bauwerke (in der Folge „Bauwerk“) sind Zugehör zum Baurecht. Der aktuelle Grundbuchsstand der Baurechtseinlage ergibt sich aus **Anlage./2.**
3. Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das unter I.2. beschriebene Baurecht samt Zugehör ausgenommen die unter Punkt I.4 genannten Fahrnisse (in der Folge „Kaufgegenstand“).
4. Allfällige auf oder in dem Kaufgegenstand befindliche Fahrnisse (insbesondere auch bewegliche Wirtschaftsgüter/bewegliche Betriebsvorrichtungen) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Zu den beweglichen Wirtschaftsgütern/beweglichen Betriebsvorrichtungen zählen unter anderem auch Photovoltaik-Anlagen oder Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die sohin nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages sind.

II. Kaufabrede und Kaufpreis

1. Die verkaufende Partei verkauft und übergibt nun an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt nun von der verkaufenden Partei den Kaufgegenstand mit allen Rechten und mit allen Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.
2. Der Kaufpreis beträgt EUR 817.054,75 (in Worten: Euro achthundertsiebzehntausendvierundfünfzig und fünfundsiebzig Cent) („Kaufpreis“).

Die verkaufende Partei wird die Option gemäß § 6 Absatz 2 UStG 1994 idgF nicht ausüben. Sollte im Zuge der Erstellung der Steuerklärung, des finanzamtlichen Veranlagungsverfahrens oder einer

Cai

Wiederaufnahme des Verfahrens (insbesondere im Zuge einer Außenprüfung) oder aus anderen Gründen die Vornahme einer Vorsteuerberichtigung im Sinne des § 12 Absatz 10 UStG notwendig sein, erhöht sich der Kaufpreis um diesen Vorsteuerbetrag und ist die verkaufende Partei berechtigt, diesen Betrag der kaufenden Partei gesondert in Rechnung zu stellen.

Erhöht sich hiedurch die Bemessungsgrundlage für die gemäß diesem Kaufvertrag von der kaufenden Partei zu tragenden Steuern, Gebühren und Abgaben, hat die kaufende Partei die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße (Neu)Berechnung dieser Steuern, Gebühren und Abgaben zu veranlassen und für deren korrekte Abfuhr zu sorgen. Die kaufende Partei hat die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

III. Kaufpreiszahlung

1. Der Kaufpreis ist mit Valuta 30.04.2025 zur Zahlung fällig.
2. Die Kaufpreiszahlung wird gemäß einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt.
3. Verzugszinsen: Sollte der Kaufpreis nicht oder nicht zur Gänze am Tag der Fälligkeit auf dem Konto der verkaufenden Partei gutgeschrieben werden, gelten ab dem auf die Fälligkeit des Kaufpreises folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. als vereinbart. Darüber hinaus hat die verkaufende Partei das Recht, unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Die Verzugszinsen sind von der kaufenden Partei binnen 7 Tagen nach Rechnungslegung durch die verkaufende Partei auf das Konto der verkaufenden Partei zu bezahlen.

IV. Gewährleistung und Haftung

1. Die Vertragsparteien halten fest, dass die Grundstücke der Stammeinlage bisher ausschließlich von der kaufenden Partei im Rahmen der zwischen der verkaufenden Partei und der kaufenden Partei bestehenden Geschäftsbeziehung genutzt wurden. Die verkaufende Partei leistet keinerlei Gewähr und haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Nutzungsmöglichkeit oder einen bestimmten Ertrag der Grundstücke der Stammeinlage. Die kaufende Partei hat sich aus Eigenem eingehend über die Lage, Art, Beschaffenheit und Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke der Stammliegenschaft in Kenntnis gesetzt.
2. Die kaufende Partei hat den Kaufgegenstand ausführlich in allen entscheidungswesentlichen Belangen, insbesondere rechtlich, wirtschaftlich und technisch, geprüft bzw. durch ihre Berater prüfen lassen. Die kaufende Partei bestätigt, dass ihr der Zustand, die Güte, das Ausmaß sowie die Beschaffenheit und der Ertrag des Kaufgegenstandes bekannt sind.
Darüber hinaus nutzt die kaufende Partei den Kaufgegenstand im Rahmen der zwischen der verkaufenden Partei und der kaufenden Partei bestehenden Geschäftsbeziehung.
3. Des Weiteren bestätigt die kaufende Partei in alle relevanten öffentlich-rechtlichen Register, unter anderem in das Grundbuch Einsicht genommen zu haben. Festgehalten wird, dass die kaufende Partei von der ihr angebotenen Möglichkeit, Einsicht in den Bauakt zu nehmen, keinen Gebrauch gemacht hat.
4. Die kaufende Partei hat sich über die zulässige Nutzungsart des Kaufgegenstandes (u.a. Widmung) sowie über das Vorliegen der für die Errichtung oder den Betrieb der Bauwerke erforderlichen Genehmigungen (u.a. Baubewilligung(en), Benützungsbewilligung(en) u.dgl.) sowie über allfällig erteilte Auflagen im Zuge der Errichtung und des Betriebes der auf der Baurechtsliegenschaft befindlichen Bauwerke und deren Erfüllungsstand selbständig informiert. Die kaufende Partei hat aus Eigenem geprüft, ob die tatsächliche Nutzung oder die von der kaufenden Partei geplante Nutzung der Grundstücke der Stammliegenschaft und/oder des Kaufgegenstandes mit den

Cei

bestehenden öffentlich-rechtlichen Bescheiden und den jeweils anwendbaren (baubehördlichen) Gesetzen im Einklang steht.

5. Der Verkauf des Kaufgegenstandes erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungszusagen, ausgenommen der Zusage der verkaufenden Partei, Eigentümer des Kaufgegenstandes zu sein. Die verkaufende Partei leistet darüber hinaus keine Gewähr für Rechtsmängel oder für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften des Kaufgegenstandes noch sichert die verkaufende Partei (weder ausdrücklich noch stillschweigend) bestimmte Eigenschaften des Kaufgegenstandes zu.
6. Die verkaufende Partei leistet sohin unter anderem weder für ein bestimmtes Ausmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit noch für einen bestimmten Zustand oder für einen bestimmten Ertrag des Kaufgegenstandes Gewähr. Die verkaufende Partei leistet keine Gewähr dafür, dass die erforderlichen Genehmigungen für den Kaufgegenstand (wie u.a. Baubewilligung(en), Benützungsbewilligung(en) udgl.) vorliegen, alle im Zuge der Errichtung und des Betriebes des Kaufgegenstandes erteilten Auflagen vollständig erfüllt wurden und alle notwendigen Genehmigungen für die derzeitige und die geplante Nutzung des Kaufgegenstandes durch die kaufende Partei vorliegen.
7. Die verkaufende Partei leistet keine Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand frei von Nutzungsrechten Dritter ist und auch sonst am Kaufgegenstand keine außerbücherlichen Lasten, wie beispielsweise Steuern, Abgaben und dergleichen haften. Die kaufende Partei hat sich über allenfalls bestehende Nutzungsrechte Dritter und sonstige außerbücherliche Lasten am Kaufgegenstand selbständig informiert.
8. Allfällige bücherliche und außerbücherliche Lasten sowie allfällige Nutzungsrechte Dritter am Kaufgegenstand sowie etwaige sich bei oder anlässlich der Einräumung der genannten Lasten von der verkaufenden Partei als Eigentümer des Kaufgegenstandes übernommene sonstige Pflichten werden von der kaufenden Partei ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen. Die kaufende Partei hält die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos.
9. Die verkaufende Partei leistet keine Gewähr und übernimmt keine Haftung für etwaige Kontaminationen und Verunreinigungen, insbesondere Altlasten (das sind kontaminierte Böden, Baulichkeiten und Grundwasserkörper, Ablagerungen und Abfälle sowie sonstige, sich auf dem Kaufgegenstand allenfalls befindende umweltgefährdende Stoffe). Die kaufende Partei erklärt ausdrücklich, die verkaufende Partei von jeglicher Pflicht zur Untersuchung und Aufklärung über den diesbezüglichen Zustand und die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zu entbinden. Die kaufende Partei bestätigt, dass sie vor Vertragsabschluss ausreichend Gelegenheit hatte, sich über den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zu informieren. Der vereinbarte Gewährleistungs- und Haftungsausschluss gilt unabhängig davon, ob die Vertragsparteien die Kontaminationen und Verunreinigungen kennen mussten, und unabhängig davon, wer deren Vorhandensein verursacht hat, sowie auch dann, wenn diese den Kaufgegenstand unbrauchbar machen sollten. Im Falle der Einleitung von Verfahren zur Erlassung behördlicher Aufträge oder der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter wegen Kontaminationen und Verunreinigungen verpflichtet sich die kaufende Partei, die verkaufende Partei hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren und die verkaufende Partei diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die verkaufende Partei tritt an die kaufende Partei allfällige ihr gegen Dritte zustehende Ansprüche aus dem Vorhandensein von Altlasten ab, sofern die kaufende Partei alle ihre Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag erfüllt hat. Die verkaufende Partei übernimmt keinerlei Haftung für Bestand und Einbringlichkeit der allenfalls abgetretenen Ansprüche.
10. Die verkaufende Partei ist nicht verpflichtet, allfällige auf den Grundstücken der Stammliegenschaft, der Baurechtsliegenschaft oder auf/in dem Bauwerksbestand befindliche Fahrnisse zu entfernen.
11. Die kaufende Partei bestätigt, eine Kopie des Energieausweises über das Bauwerk gemäß dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 (EAVG 2012) in der jeweils geltenden Fassung erhalten zu haben.

Cei

12. Die kaufende Partei hat sich über Art und Umfang sämtlicher den Kaufgegenstand betreffenden Versicherungen selbständig informiert und bestätigt, die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Veräußerung einer versicherten Sache gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz zu kennen. Die kaufende Partei tritt mit dem unten definierten Stichtag in sämtliche den Kaufgegenstand betreffenden und allenfalls von der verkaufenden Partei abgeschlossenen Versicherungen ein und hält die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos. Die kaufende Partei hat insbesondere der jeweiligen Versicherung die Veräußerung der versicherten Sache unverzüglich gemäß §§ 69ff. Versicherungsvertragsgesetz bekannt zu geben und übernimmt die kaufende Partei auch etwaige Zahlungsverpflichtungen, die aus einer allfälligen Auflösung von Versicherungsverträgen resultieren (z.B. Dauerrabattrückforderungen).
13. **Versorgungs- und Nutzungsverträge:** Die kaufende Partei hat sich über Art und Umfang sämtlicher die Versorgung und Nutzung des Kaufgegenstandes betreffenden Verträge selbständig informiert. Die kaufende Partei trägt ab dem Stichtag die mit den bestehenden Verträgen im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen und hält die verkaufende Partei zur Gänze schad- und klaglos. Die kaufende Partei verpflichtet sich hiermit, in die von der verkaufenden Partei abgeschlossenen Verträge ab dem Stichtag einzutreten und die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Kommt die kaufende Partei dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach Abschluss dieses Kaufvertrages nach, ist die verkaufende Partei berechtigt, bestehende Verträge unter Einhaltung der dann geltenden Kündigungsmöglichkeiten zu kündigen. Die kaufende Partei hat in diesem Fall aus Eigenem die für die kaufende Partei notwendigen Versorgungs- und Nutzungsverträge hinsichtlich des Kaufgegenstandes abzuschließen.
14. **Übergabe der den Kaufgegenstand betreffenden Dokumente und Unterlagen:** Die verkaufende Partei übergibt auf Verlangen der kaufenden Partei dieser binnen 3 (drei) Wochen nach Eigentumserwerb des Kaufgegenstandes die der verkaufenden Partei tatsächlich vorliegenden kaufgegenständlichen Unterlagen und Dokumente.
15. Die kaufende Partei verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder ähnlichen Ansprüchen (insbesondere laesio enormis, Irrtum usw.).

V. Vertragsdurchführung

1. Sämtliche im Zusammenhang mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Aufgaben werden von der kaufenden Partei sofort nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für die grundbücherliche Durchführung übernommen. Die kaufende Partei verpflichtet sich auch, die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Berechnung der Grunderwerbsteuer zu veranlassen und für deren korrekte Abfuhr zu sorgen sowie die Eintragungsgebühr nach Vorschreibung zu bezahlen.
2. **Grunderwerbsteuer:** Der kaufenden Partei ist bekannt, dass für den gegenständlichen Verkauf als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer der Kaufpreis gemäß Punkt II. dieses Vertrages heranzuziehen ist, sofern dieser nicht geringer als der gemäß § 4 Abs 1 Grunderwerbsteuergesetz 1987 in der derzeit geltenden Fassung (GrEStG) ermittelte Grundstückswert des Kaufgegenstandes ist. Sollte der Kaufpreis geringer als der Grundstückswert des Kaufgegenstandes sein, so ist der Grundstückswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer heranzuziehen. Dabei ist der Grundstückswert grundsätzlich gemäß den Bestimmungen der zu § 4 Abs 1 GrEStG 1987 in der derzeit geltenden Fassung ergangenen Grundstückswertverordnung zu ermitteln. Kann nachgewiesen werden, dass im Zeitpunkt des Entstehens der Grunderwerbsteuerschuld der gemeine Wert des Grundstücks geringer ist als der nach der Grundstückswertverordnung ermittelte Grundstückswert, so gilt der geringere gemeine Wert als Grundstückswert.
3. Aufgrund vorliegender, der Grundstückswertverordnung entsprechenden Berechnung vom 03.12.2024 ist dargelegt, dass der Kaufpreis unter dem Grundstückswert liegt. Es ist daher ein Betrag in Höhe von EUR 1.274.619,89 (i.e. der Grundstückswert lt. Berechnung) als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer heranzuziehen. Auf berechtigtes

Cei

Verlangen einer dazu befugten österreichischen Behörde oder eines österreichischen Gerichts sind zur Bescheinigung der Richtigkeit der herangezogenen Bemessungsgrundlage von der kaufenden Partei auf ihre Kosten neben dieser Berechnung allenfalls weitere geeignete Nachweise über die Ermittlung des Grundstückswertes beizubringen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Grunderwerbsteuer zu niedrig bemessen ist und Nachzahlungen (inkl. allfälliger Säumniszuschläge, Ordnungsstrafen etc.) zu leisten sind, sind diese von der kaufenden Partei zu zahlen und hat die kaufende Partei die verkaufende Partei hiervon freizustellen.

VI. Stichtag für Gefahrenübergang / Übergabe; Übernahme Baurechtsvertrag

1. Als Stichtag für den Übergang von Nutzen und Gefahren wird der 01.05.2025 vereinbart (in der Folge „Stichtag“).
2. Die kaufende Partei tritt mit diesem Zeitpunkt in den Genuss des Kaufgegenstandes ein; im gleichen Zeitpunkt gehen auch Gefahr und Zufall sowie Lasten und Nutzen auf die kaufende Partei über. Alle Lasten und Verbindlichkeiten, die auf den Zeitraum ab dem Stichtag entfallen, hat die kaufende Partei zu tragen.
2. Der Kaufgegenstand befindet sich zum Stichtag bereits im tatsächlichen Besitz der kaufenden Partei. Eine gesonderte tatsächliche Übergabe des Kaufgegenstandes in den Besitz der kaufenden Partei ist sohin nicht erforderlich.

VII. Kosten

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten des Rechtsberaters, den sie im Zusammenhang mit der Errichtung und Verhandlung dieses Vertrages allenfalls zugezogen hat, selbst.
2. Sämtliche sonstigen Kosten (inkl. Gebühren, Steuern, Abgaben, Barauslagen, Beglaubigungskosten etc.), die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verbücherung dieses Vertrages ergeben, trägt die kaufende Partei. Dazu gehören auch Kosten, die für allfällige weitere Erklärungen von Buchberechtigten, für die allfällige Beibringung der Ranganmerkung, der Löschungsquittungen und der allfälligen weiteren Erklärungen von Buchberechtigten anfallen.
3. Festgehalten wird, dass die verkaufende Partei als unbeschränkt steuerpflichtige sowie rechnungslegungspflichtige Körperschaft mit ihren gesamten Einkünften dem gesetzlich vorgesehenen Körperschaftsteuerveranlagungsverfahren unterliegt und somit das Erhebungssystem der Immobilienertragsteuer im Sinne der §§ 30b und 30c EStG für sie nicht anwendbar ist (vgl § 24 Abs 3 Z 4 KStG).

VIII. Verzichtserklärungen; Aufsandungserklärung

1. Infolge der Vereinigung der Person des Bauberechtigten und des Eigentümers der Stammliegenschaft verzichtet die kaufende Partei als Erwerber des Baurechts auf das Baurecht mit Wirkung zum Stichtag. Die Vertragsparteien vereinbaren daher, das Baurecht sowie die zu C-LNr 1 b der Stammliegenschaft eingetragene Last zu löschen.
2. Die Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuch der KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge, BG Bruck an der Leitha, folgende Eintragungen bewilligt werden:
2.1 hinsichtlich der Baurechtseinlage

Cei

a) in EZ 2787 (Baurechtseinlage) die Einverleibung des Baurechtes zugunsten der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge;

2.2 hinsichtlich der Stammeinlage:

b) in EZ 2717 (Stammeinlage) die Einverleibung der Löschung des unter C-LNr. 1 b eingetragenen Baurechtes;

c) in EZ 2717 (Stammeinlage) die Löschung der Aufschrift „STAMMEINLAGE DER BAURECHTSEINLAGE EZ 2787.“

IX. Inländererklärung

1. Die kaufende Partei ist eine inländische Gebietskörperschaft.

X. Genehmigung

1. Den Vertragsparteien sind die bestehenden Regelungen der Gemeindeordnung betreffend der Genehmigungserfordernisse durch die Aufsichtsbehörde samt Rechtsfolgen bekannt.

XI. Sonstige Bestimmungen

1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass dieser Vertrag keine Rechnung iSd § 11 UStG in der derzeit geltenden Fassung darstellt.
2. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Abänderung dieser Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, führt dies weder zu einer Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, noch dazu, dass der durch die (teil)nichtige Bestimmung geregelte Bereich als ungeregelt gilt. Es tritt vielmehr an die Stelle der (teil)nichtigen Bestimmung jene Regelung, die der (teil)nichtigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
4. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für die kaufende Partei bestimmt ist. Die verkaufende Partei erhält eine Kopie.

7. Treuhandabfrage (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Die kaufende Partei erklärt die Geschäftsbeziehung auf eigene Rechnung zu betreiben.
 Die kaufende Partei erklärt die Geschäftsbeziehung auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag zu betreiben und gibt den / die Treugeber wie folgt bekannt:

Name:
Geburtsdatum und -ort/Firmenbuchnummer:
Adresse/ Sitz:
Staatsbürgerschaft/Land der Registrierung:

Sofern die Geschäftsbeziehung auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betrieben wird, verpflichtet sich die kaufende Partei vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung neben der Offenlegung aller Treugeber alle von der verkaufenden Partei geforderten Unterlagen beizubringen.

Cei

XII. Anlagenübersicht

Anlage./1 – Grundbuchsatzug über die EZ 2717 (Stammliegenschaft)
Anlage./2 - Grundbuchsatzug über die EZ 2787 (Baurechtsliegenschaft)

- Unterschriften auf der folgenden Seite –

Cei

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge

.....
Raiffeisen-Gemeindegebäudeleasing Gesellschaft
m.b.H.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mannersdorf vom

.....
Ort, Datum

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Ort, Datum

.....
Raiffeisen-Gemeindegebäudeleasing
Gesellschaft m.b.H.

Cei

AUFLÖSUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Raiffeisen-Gemeindegebäudeleasing Gesellschaft m.b.H.
Mooslackengasse 12
1190 Wien
FN 182349 k HG Wien

als *Vermieter*, im Folgenden kurz „**Leasinggeber**“, einerseits, und

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
Hauptstrasse 48
2452 Mannersdorf

als *Mieter*, im Folgenden kurz „**Leasingnehmer**“, andererseits sowie:

Raiffeisen-Leasing Immobilienmanagement Gesellschaft m.b.H.
Mooslackengasse 12
1190 Wien
FN 67482p HG Wien

als *Patronatsgeber*, im Folgenden kurz „**Patronatsgeber**“

wie folgt

I. Vertragslage

1. Die Vertragsparteien haben am 17.12.2003 einen Immobilien-Leasingvertrag über die Baurechtseinlage EZ 2787, KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge, BG Bruck an der Leitha samt Zugehör abgeschlossen (im Folgenden kurz „**ILV**“).
2. Der Leasingnehmer hat die Absicht erklärt, mit dem Leasinggeber einen Kaufvertrag (im Folgenden kurz „**Kaufvertrag**“) über das dem ILV zugrundeliegende Leasingobjekt (im Folgenden kurz „**Kaufgegenstand**“) abzuschließen.

II. Auflösungsvereinbarung

1. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit die einvernehmliche Auflösung des ILV unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein rechtswirksamer Kaufvertrag zwischen den Vertragsparteien über den Kaufgegenstand abgeschlossen wird.
Tritt die aufschiebende Bedingung nicht bis zum 31.07.2025 ein, gilt sie als endgültig nicht eingetreten und der ILV bleibt sohin vollumfänglich aufrecht.
2. Den Vertragsparteien liegt der Entwurf dieses Kaufvertrages vor. Der Leasingnehmer ist sohin in Kenntnis insbesondere der Bestimmungen hinsichtlich Kaufpreiszahlung, hinsichtlich der Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen sowie hinsichtlich des Stichtags. Eine Verpflichtung des Leasinggebers zum Abschluss dieses Kaufvertrages besteht nicht.

3. Der in diesem Kaufvertrag als Stichtag für den Übergang von Nutzen und Gefahr vereinbarte Termin gilt auch als Stichtag für die Auflösung des ILV (im Folgenden kurz „Stichtag“).

III. Rechte und Pflichten

1. Der Leasingnehmer verzichtet hiermit ausdrücklich auf sämtliche Ansprüche und Rechte, die ihm im Zusammenhang mit dem unter I. angeführten ILV gegen den Leasinggeber zustehen.

Der Leasingnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass bei der Berechnung der Miete der Basiszinssatz mit dem Wert Null angesetzt wurde, sofern der Basiszinssatz zum jeweiligen Anpassungsstichtag negativ war. In diesen Fällen kam daher bei der Berechnung der Miete ein Finanzierungskostensatz von mindestens 0,345%-Punkten p.a. mtl.dek klm/360, aufgerundet auf ein Zehntelprozent, zur Anwendung. Die so berechneten Mieten wurden vom Leasingnehmer bezahlt. Der Leasingnehmer erklärt hiermit ausdrücklich, auf allfällige Ansprüche gegen den Leasinggeber aus diesem Zusammenhang zu verzichten und zieht seinen Widerspruch vom 20.12.2017 hiermit zurück.

Der Anspruch des Leasingnehmers auf Rückzahlung der tatsächlich geleisteten Kauttionen aus dem ILV bleibt aufrecht.

Vereinbarungsgemäß werden die zum Stichtag im Rahmen des ILV vom Leasingnehmer angesparten Kauttionen (im Folgenden kurz „Kautionsguthaben“) in Höhe von voraussichtlich EUR 817.054,75 mit dem Kaufpreis gemäß Kaufvertrag (EUR 817.054,75) zuzüglich etwaiger Verzugszinsen aufgerechnet. Für den Fall, dass diese Aufrechnung aus welchem Titel auch immer – insbesondere infolge einer allfälligen Anfechtung – unwirksam ist und der Leasinggeber sohin verpflichtet sein sollte, einen Betrag in Höhe der angesparten Kauttionen aus dem ILV ganz oder teilweise an den Leasingnehmer auszubezahlen, lebt in diesem Umfang der Anspruch des Leasinggebers auf Bezahlung des Kaufpreises gemäß Kaufvertrag auf und der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber diesen Betrag zuzüglich Verzugszinsen auf das Konto des Leasinggebers zu.

2. Allfällige von Leasinggeber im Zusammenhang mit dem Abschluss des ILV beigebrachte Sicherheiten und Erklärungen Dritter in Bezug auf das Leasingobjekt sind mit Unterzeichnung dieses Auflösungsvertrages gegenstandslos. Der Leasingnehmer verzichtet hiermit unwiderruflich auf sämtliche Rechte aus und in Zusammenhang mit den genannten Sicherheiten und Erklärungen Dritter auch mit Wirkung zugunsten der Sicherheitengeber und Erklärenden, insbesondere auf sämtliche Rechte aus und in Zusammenhang mit der vom Patronatsgeber am 26.02.2004 abgegebenen Erklärung. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Original der Sicherheiten und Erklärungen dem Leasinggeber unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Auflösungsvertrages zu übergeben.
3. Der Leasingnehmer wird auch nach Beendigung des ILV sämtliche Pflichten, die sich aus diesem Vertrag für den Leasingnehmer bis zum Stichtag der Auflösung ergeben, erfüllen.

IV. Erklärung

1. Festgehalten wird, dass der Abschluss des oben angeführten Kaufvertrages und die vertragsgegenständliche Auflösung des ILV auf Wunsch des Leasingnehmers erfolgen.

V. Aufhebungsrecht

Für den Fall, dass der oben angeführte Kaufvertrag, aus welchem Grund auch immer, aufgelöst wird oder nachträglich wegfällt, ist der Leasinggeber berechtigt, auch diesen Auflösungsvertrag rückwirkend aufzulösen. In diesem Fall tritt der ILV ab dem Stichtag gemäß Punkt II.3. wieder in Kraft. Diesfalls ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber ab dem Stichtag anfallende Zahlungen aus dem ILV zu leisten und darüber hinaus alle Nachteile zu ersetzen, die dem Leasinggeber durch den Wegfall oder die Auflösung des Kaufvertrages entstehen.

VI. Kosten

1. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber für die von diesem im Zusammenhang mit dem Abschluss des oben angeführten Kaufvertrages und mit der vertragsgegenständlichen Auflösung des ILV erbrachten Leistungen nach Unterfertigung dieses Vertrages eine einmalige Zahlung in der Höhe von EUR 10.213,18 zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten. Dieser Betrag ist mit Unterzeichnung dieses Auflösungsvertrages fällig.
2. Jede Vertragspartei trägt die Kosten des Rechtsberaters, den sie im Zusammenhang mit der Errichtung und Verhandlung dieses Vertrages allenfalls zugezogen hat, selbst.
3. Allfällige sonstige Kosten (inkl. Gebühren, Steuern, Abgaben, Barauslagen, Beglaubigungskosten etc.), die sich im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages ergeben, trägt der Leasingnehmer.

VII. Sonstiges

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche sie aus diesem Auflösungsvertrag treffende Pflichten auf ihre Einzelrechtsnachfolger zu übertragen.
2. Nebenabreden, Abänderungen (auch dieser Klausel) und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und durch die Vertragsparteien unterzeichnet, wobei jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.
4. Gerichtsstand ist Wien. Auf sämtliche Streitigkeiten findet das österreichische Recht Anwendung.
5. Die Vertragsparteien kommen überein, dass dieser Vertrag keine Rechnung iSd § 11 UStG in der derzeit geltenden Fassung darstellt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge

.....
Raiffeisen-Gemeindegebäuelasing GmbH

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge vom

.....

.....
Ort, Datum

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Ort, Datum

.....
Raiffeisen-Gemeindegebäuelasing GmbH

.....
Ort, Datum

.....
Raiffeisen-Leasing Immobilienmanagement
Gesellschaft m.b.H. (als Patronatsgeber)

- Identitätsprüfung erfolgt mit gesondertem Protokoll -

Cei

4/4

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 9) der Tagesordnung:

Stadtrat Mag. Mark Hofstetter stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Bildung einer Energiegemeinschaft

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Bildung einer gemeindeinternen Energiegemeinschaft beschließen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 10) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Pachtverträge

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Pachtverträge abgeschlossen mit Herrn Ing. Hubert Müller, Herrn Robert Ethofer, Herrn Roman Polly und Herrn Thomas Karanitsch und der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge beschließen

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 11) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung der Löschungserklärung abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Herrn Andre Sturm.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterzeichnung der Löschungserklärung abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Herrn Andre Sturm in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge beschließen.



Löschungserklärung

Ob der Herr Andre Sturm zugeschriebenen Liegenschaft

Einlagezahl 2721 des Grundbuches 05012 Mannersdorf am Leithagebirge

ist im Lastenblatt

- 1 a 898/2003 2472/2003 2473/2003 2474/2003
VORKAUFRECHT für alle Veräußerungsfälle
gem Pkt VII. Parzellierungsvertrag 2002-10-22 u Pkt V.
Vertrag 2002-01-17 hins Gst 885/7 für Stadtgemeinde
Mannersdorf am Leithagebirge
- b 2474/2003 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 1230

einverleibt.

Die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge bestätigt hiermit, dass die Bedingungen im Sinne des Punktes VII des Parzellierungsvertrages vom 22.10.2002 durch den Bau eines Wohnhauses auf der einleitend näher bezeichneten Liegenschaft erfüllt sind und dass daher ob der Liegenschaft Einlagezahl 2721 des Grundbuches 05012 Mannersdorf am Leithagebirge die Löschung des zugunsten der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge eingetragenen Vorkaufsrechtes einverleibt werden könne.

Mannersdorf am Leithagebirge, am

Der Bürgermeister:

Mitglied des Gemeindevorstandes:

Gemeinderat

Gemeinderat:

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 12) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Auflösung des Werkvertrages, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Dr. Stefanie Svolba.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Auflösung des Werkvertrages, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Dr. Stefanie Svolba, Hauptstraße 50 in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge beschließen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 13) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise betreffend Antrag Servitutsrecht von Herr Franz und Frau Irmgard Krump.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die weitere Vorgehensweise betreffend Antrag Servitutsrecht von Herr Franz und Frau Irmgard Krump in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge beschließen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 14) der Tagesordnung:

Stadtrat Mag. Mark Hofstetter stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Tarifierhöhung der Musikschule Mannersdorf.

- a) **Beschlussfassung über die Anpassung Tarifverordnung Musikschule**
- b) **Erlassung einer Verordnung bezüglich Neufestsetzung der Tarife Musikschule**
- c) **Behandlung externer Schüler**

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Tarifierhöhung der Musikschule Mannersdorf in folgenden Punkten

- a) **Beschlussfassung über die Anpassung Tarifverordnung Musikschule**
- b) **Erlassung einer Verordnung bezüglich Neufestsetzung der Tarife Musikschule**
- c) **Behandlung externer Schüler**

beschließen.



STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE

BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH • VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA
2452 MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE • HAUPTSTRASSE 48
TEL.: 02168/62252 UND 02168/62752 • FAX: 02168/63808
EMAIL: STADTAMT@MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT • WWW.MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT

A-2452 Mannersdorf, am 25. März 2025
Bearbeiter E. Peck, DW 18

Verordnung

der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge –

Schulgeld der Musikschule Mannersdorf am Leithagebirge für das Schuljahr 2025/2026

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge hat in seiner Sitzung am 24. März 2025 unter Tagesordnungspunkt 14) für die Musikschule Mannersdorf am Leithagebirge für das Schuljahr 2025/2026 folgendes Schulgeld festgelegt:

Anmeldebedingungen:

Das Schulgeld ist ein **Jahresschulgeld** und **10x pro Unterrichtsjahr** zu entrichten (September bis Juni). Das Jahresschulgeld enthält **mind. 30 Unterrichtseinheiten**. Schuljahr, Ferien und schulfreie Tage decken sich mit dem Pflichtschuljahr. Das Fernbleiben vom Unterricht während des Schuljahres entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Ein **Austritt unter dem Schuljahr** ist nur bei **schwerer Krankheit** oder **Umzug** des Schülers/der Schülerin möglich. Als erwachsen gelten alle Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben (Stichtag 30.10. des jeweiligen Schuljahres). Für Anmeldungen im Bereich der **Marktgemeinde Trautmannsdorf** ist die Erteilung eines **Bankeinzahlungsauftrages** mittels eines Formulars, welches direkt bei der Gemeinde Trautmannsdorf abgegeben werden muss, erforderlich.

Tarife 2025/2026:

	Durch die Gemeinden beitragsgeförderten Schüler (Mannersdorf/Trautmannsdorf Stixneusiedl/Gallbrunn/Sarasdorf)	Alle anderen Schüler
Schüler*innen:		
Einzelunterricht, halbe Einheit (25min.)	49€	90€
Einzelunterricht (40min.)	65€	124€
Einzelunterricht, ganze Einheit (50min.)	80€	152€
Elementares Musizieren, Musikgarten	22€	38€
Vokalensemble, etc.	25€	43€

Erwachsene:

Einzelunterricht, halbe Einheit (25min.)	92€	144€
Einzelunterricht, halbe Einheit (40 min.)	136€	255€
Einzelunterricht, ganze Einheit (50min.)	170€	317€
Vokalensemble	40€	53€
Theoriekurs (als Hauptfach) (einmalige Gebühr - nicht monatlich)	57€	76€

Gebühr Leihinstrumente / Monat (10x jährlich)

Kategorie A € 9,- (Gitarre, Querflöte, Violine)

Kategorie B € 15,- (Klarinette, Saxophon, Violoncello, Trompete, Horn, Tenorhorn, Tuba)

20% Ermäßigung für das zweite Kind/Instrument und 30% für das dritte sowie jedes weitere Kind/Instrument (auch für Gruppenunterricht). Erwachsene bleiben bei der Ermäßigung unberücksichtigt.

Der Bürgermeister:

Günther Amelin

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Bürgermeister Günther Amelin bringt die Anträge 14a) bis 14c) zur Abstimmung.

Beschluss: Die Anträge werden zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 15) der Tagesordnung:

Stadtrat Mag. Mark Hofstetter stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Tarifierhöhung der Schulischen Nachmittagsbetreuung.

- a) **Beschlussfassung über die Anpassung Tarifverordnung schulische Nachmittagsbetreuung**
- b) **Erlassung einer Verordnung bezüglich Neufestsetzung der Tarife schulische Nachmittagsbetreuung**

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Tarifierhöhung der Schulischen Nachmittagsbetreuung in folgenden Punkten. Beschlussfassung über die Anpassung Tarifverordnung schulische Nachmittagsbetreuung
b) Erlassung einer Verordnung bezüglich Neufestsetzung der Tarife schulische Nachmittagsbetreuung
beschließen.



STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE
BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH • VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA
2452 MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE • HAUPTSTRASSE 48
TEL.: 02168/62252 UND 02168/62752 • FAX: 02168/63808
EMAIL: STADTAMT@MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT • WWW.MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT

A-2452 Mannersdorf, am 18. März 2025
Bearbeiter Eva Peck, DW 18

Tarif - (Beitrags-) Regelung für die Schulische Nachmittagsbetreuung in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge

Ab Beginn des Schuljahres 2025/2026 (2. September 2025) werden folgende Beiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung eingehoben:

➤ 5 Tage die Woche	€ 112,00
➤ 3 Tage die Woche	€ 66,00
➤ Beschäftigungsbeitrag 5 Tage	€ 15,00
➤ Beschäftigungsbeitrag 3 Tage	€ 11,00



Der Bürgermeister

Günther Amelin

Beschlossen im Gemeinderat am 24. März 2025, TOP 15b)
Inkrafttreten dieser Richtlinie: ab 1. September 2025

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Bürgermeister Günther Amelin bringt die Anträge 15a) bis 15b) zur Abstimmung.

Beschluss: Die Anträge werden zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 16) der Tagesordnung:

Stadtrat Mag. Mark Hofstetter stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Tarifierhöhung Kindergarten.

- a) **Beschlussfassung über die Anpassung Tarifverordnung Kindergarten**
- b) **Erlassung einer Verordnung bezüglich Neufestsetzung der Tarife Kindergarten**

Stadtrat Mag. Hofstetter erläutert dem Gemeinderat, dass im Kleinkinderhaus ab 2 Jahre für gemeindeeigene Kinder der Kindergarten-Tarif gilt und dieser mit der Erhöhung wieder angepasst wird.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Tarifierhöhung Kindergarten samt Kleinkinderhaus (für gemeindeeigene Kinder ab 2 Jahre) in folgenden Punkten.

- a) Beschlussfassung über die Anpassung Tarifverordnung Kindergarten
- b) Erlassung einer Verordnung bezüglich Neufestsetzung der Tarife Kindergarten beschließen.



STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE
BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH • VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA
2452 MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE • HAUPTSTRASSE 48
TEL.: 02168/62252 UND 02168/62752 • FAX: 02168/63808
EMAIL: STADTAMT@MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT • WWW.MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT

A-2452 Mannersdorf, am 18. März 2025
Bearbeiter Eva Peck, DW 18

Tarif - (Beitrags-) Regelung für die Kindergärten von 2452 Mannersdorf am Leithagebirge und Wasenbruck

Für die Benützung einer Gemeindeeinrichtung (Kindergarten) – (§ 35 Z 19 Nö GO 1973) – gemäß Änderung des Nö Kindergartengesetzes 2006 vom 07. Juli 2016 mit LGBL 65/2016 durch den Nö Landtag.

Ab Beginn Kindergartenjahr 2025/26 (1. September 2025) werden folgende Beiträge für die Kindergärten eingehoben:

- Die Betreuung in der Zeit von 07.00 – 13.00 Uhr ist kostenfrei.
- Die Kosten für die Betreuung vor 07.00 Uhr und nach 13:00 Uhr sind wie folgt geregelt:

		Minus 30 % ab 2. Kind bei Mehrkindfamilien
- bis 40 Monatsstunden	€ 63,00	€ 44,00
- bis 60 Monatsstunden	€ 87,00	€ 61,00
- ab 61 Monatsstunden	€ 100,00	€ 70,00
- Spiel- und Fördermaterial	€ 17,00 monatlich	

Auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen wird von der Stadtgemeinde Mannersdorf/Lthg. Rücksicht genommen. Liegt ein berücksichtigungswürdiger Gesichtspunkt vor, so kann vom Unterhaltspflichtigen bei der Stadtgemeinde um Reduktion der Kostenbeiträge angesucht werden. Es wird in jedem einzelnen Fall durch die Kommission – „Soziales,“ - individuell entschieden. Eine Entscheidung kann nur nach Vorlage der eingeforderten Nachweise getroffen werden. Die Reduktion der Kostenbeiträge ist so lange gültig, bis Änderungen in den Entscheidungskriterien eintreten. Für jede Änderung einer oder mehrerer dieser Anspruchsvoraussetzungen besteht Meldepflicht.

Als Faktoren können beispielsweise berücksichtigt werden:

- pro Kopf-Einkommen
- Mehrkinder - Familien
- AlleinerzieherInnen
- Arbeitslosigkeit
- u. ä.

Beschlossen im Gemeinderat am 24. März 2025, TOP 16).
Inkrafttreten dieser Richtlinie: ab 1. September 2025

Der Bürgermeister

Günther Amelin

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Bürgermeister Günther Amelin bringt die Anträge 16a) bis 16b) zur Abstimmung.

Beschluss: Die Anträge werden zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 17) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Grundsatzentscheidung über Ferienbetreuung durch die Firma „Danc’in School“

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Firma „Danc’in School“ mit der Ferienbetreuung für die Kalenderwoche 29, sowie einen Kostenbeitrag von € 100,00 für Mannersdorfer Kinder mit Hauptwohnsitz in Mannersdorf am Leithagebirge durch die Stadtgemeinde beschließen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und mit einer Gegenstimme (GR Tamara Hirschbigl) angenommen.

Punkt 18) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung vom 28.11.2012, TOP 18) sowie den Neubeschluss der Verordnung betreffend Freigabe der Aufschließungszone BW-A2 (Am Sonnenpark).

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufhebung der Verordnung vom 28.11.2012, TOP 18) sowie den Neubeschluss der Verordnung betreffend Freigabe der Aufschließungszone BW-A2 (Am Sonnenpark) beschließen.

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge beschließt in der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2025, TOP 18) folgende Verordnung:

- § 1** Gemäß § 16 (4) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014-i.d.g.F. werden die im Flächenwidmungsplan im Bereich der Katastralgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge als Bauland-Wohngebiet BW-A2 gewidmeten Flächen zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.
- § 2** Die Voraussetzungen für die Freigabe der Aufschließungszone BW-A2, dies sind
- Vorlage eines von der Gemeinde akzeptierten und im Gemeinderat beschlossenen Erschließungskonzeptes
 - Vorlage eines von der Gemeinde akzeptierten und im Gemeinderat beschlossenen Teilungsplanes
- sind erfüllt.
- § 3** Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister:

Günther Amelin

angeschlagen am:

abgenommen am:

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 19) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Genehmigung der Verordnung der 26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, PZ.: 7586-08/21, März 2025

Bürgermeister Günther Amelin und Stadtamtsdirektorin Kerstin Daxböck erläutern dem Gemeinderat die Änderungen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge beschließt die als 26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes aufgelegenen Unterlagen, teilweise mit Abänderungen mit der Planzahl Pz.: 7586-08/21 laut beiliegender Verordnung. Die Grundlage für den gegenständlichen Beschluss bilden neben der Verordnung die beiliegenden Plandarstellungen sowie die ergänzenden Erläuterungen des beiliegenden Berichtes (Verfasser DI Hackl Thomas).

Übersicht der ergänzten Unterlagen:

- Verordnung
- Ergänzender Erläuterungsbericht zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- Plandarstellungen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Beschlussplan
- Grundlagenforschung – Ergänzende Plandarstellungen zur Zentralität:
 - o Bildung- und Betreuungseinrichtung – Einzugsbereiche
 - o Freizeiteinrichtung – Einzugsbereiche
 - o Nahversorgung – Einzugsbereiche
 - o Zentrumseingänge Einzugsbereich
 - o Nahversorgung, Bildung- und Betreuungseinrichtung – Einzugsbereiche
- Grundlagenforschung – Ergänzende Plandarstellungen zum Dichtekonzept:
 - o Geschoßflächenzahl auf Baublockebene
 - o Widmungskategorie und Dichtekonzept
 - o Dichtekonzept auf Luftbildbasis
 - o Geschoßflächenzahl und Dichtekonzept
 - o Geschoßflächenzahl und Differenz Dichtekonzept
 - o Verdichtungspotenzial

BEHANDLUNG VON STELLUNGNAHMEN:

Es sind keine Stellungnahmen zum öffentlich aufgelegenen Widmungsverfahren eingelangt.

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM - FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zur öffentlichen Auflage:

Änderung der Verordnung:

Es werden in §2 der Verordnung folgende Freigabebedingungen zu den Aufschließungszonen gem. Pkt. 4 festgelegt

BW-A3:

Vorlage eines Teilungsplanentwurfes eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer zu diesem Teilungsplanentwurf. Die Erschließung hat unter Berücksichtigung einer Verlängerung der Eduard-Richter-Gasse zu erfolgen.

BW-A5:

Vorlage eines Teilungsplanentwurfes eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer zu diesem Teilungsplanentwurf

Zusätzliche Erläuterungen:

Im Erläuterungsbericht zu Punkt 4 werden die Freigabebedingungen in der oben formulierten Form vorgeschlagen. Aus rechtlicher Sicht ist es erforderlich, diese auch im Rahmen der Verordnung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes anzuführen und zu beschließen.

Punkt A Kenntlichmachung von unbeweglichen und archäologischen Denkmälern

Beschluss mit geringfügigen Abänderungen

Zusätzliche Erläuterungen:

In der Legende wird die entsprechende Signatur für Bodendenkmäler ergänzt.

Punkt B Streichung der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der ehemaligen Flächen von BW-F1 (südwestliches Gemeindegebiet von Mannersdorf)

Beschluss lt. öffentlicher Auflage

Punkt 1 Umwidmung von Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A2) in Bauland-Wohngebiet im Bereich der Grst. 1643/1 bis 1643/6

Beschluss lt. öffentlicher Auflage

Zusätzliche Erläuterungen:

Es wird ein Nachweis vorgelegt, dass die gegenständliche Aufschließungszone freigegeben wurde (Auszug aus der beschlossenen Freigabeverordnung 2012, dessen Aufhebung sowie der aktuellen Freigabeverordnung aus 2024).

Punkt 2 Umwidmung von Bauland- Wohn- und Bauland-Kerngebieten in Bauland-Wohn- und Bauland-Kerngebiet–nachhaltige Bebauung mit höchstzulässigen Geschoßflächenzahlen von 1,2 bis 2,0

Beschluss mit Abänderungen zur öffentlichen Auflage

Es soll in 2 Bereichen eine geringfügige Erhöhung der Geschoßflächenzahl von 1,5 auf 1,8 erfolgen:

Begründung Teilbereich 1 - Bereich Wasenbruck

Die Erhöhung der Geschoßflächenzahl (GFZ) von 1,5 auf 1,8 trägt der jüngsten Anpassung des Bebauungsplanes Rechnung, die zur Sicherung eines Dachgeschoßausbaus vorgenommen wurde (1. Änderung des Bebauungsplanes, beschlossen im Dez. 2023) und eine Erhöhung der Bebauungshöhe von 11 auf 14m vorsieht. Durch diese Maßnahme wird eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung ermöglicht, die eine effizientere Nutzung der bestehenden Bausubstanz unterstützt. Beim ersten Entwurf zur Festlegung der zulässigen Geschoßflächenzahl war diese Änderung der Bebauungshöhe nicht integriert und wurde nach Abschluss des Bebauungsplanes versehentlich nicht ausreichend angepasst. Dies soll nun durch die Erhöhung der GFZ von 1,5 auf 1,8 erfolgen, erst hierdurch wird der beabsichtigte Dachgeschoßausbau auch auf Ebene des Flächenwidmungsplanes erst ermöglicht.

Begründung Teilbereich 2 - Bereich Hanfretzweg:

Es liegen neue Beurteilungsgrundlagen zur Festlegung der Geschoßflächenzahl vor. Diese wurde ursprünglich mit dem Ziel erlassen, Eine Nutzungsintensität in Abstimmung mit dem vorliegenden Architekturprojekt festzulegen.

Durch eine neu veranlasste Lärmmessung wurde festgestellt, dass eine Lichtsignalanlage nicht ausreicht bzw. dem bestmöglichen Lärmschutz entspricht, um einen ausreichenden Lärmschutz langfristig zu gewährleisten. Es wurde daher vereinbart, einen abgeänderten Projektentwurf mit geschlossener Bebauungsweise vorzulegen. Hierdurch entsteht jedoch ein Bedarf an zusätzlichen Geschoßflächen und eine Beibehaltung der GFZ 1,5 würde den Planungsspielraum bei der Ausarbeitung einer lärmschutzoptimierten Bebauung zu stark einschränken. In Abstimmung mit dem beauftragten Architekten und den absehbaren Grundeigentümern (Baugenossenschaften) wird die GFZ daher auf 1,8 erhöht, hierdurch entsteht keine erheblich stärkere Nutzungsintensität

als bisher (bezüglich der Wohnungsanzahl) und es besteht eine Vereinbarkeit mit den zulässigen Bebauungsbestimmungen.

Es wird auf die zusätzlichen fachlichen Erläuterungen zu Punkt 2 entsprechend dem beiliegenden Bericht zum Gemeinderatsbeschluss (Verfasser DI Hackl Thomas) hingewiesen.

Punkt 3 Teilweise Beschränkung des Bauland-Wohngebietes auf die Nutzung mit maximal zwei Wohneinheiten je Grundstück (BW-2WE).

Beschluss lt. öffentlicher Auflage

Es wird auf die zusätzlichen fachlichen Erläuterungen zu Punkt 3 sowie die ergänzenden Grundlagen im Hinblick auf die Änderungspunkte 2 und 3 entsprechend dem beiliegenden Bericht zum Gemeinderatsbeschluss (Verfasser DI Hackl Thomas) hingewiesen.

Punkt 4 Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A3 und BW-A5) im Bereich Hochleiten.

Beschluss mit Abänderungen zur öffentlichen Auflage

Zusätzliche Erläuterungen:

Entsprechend der Stellungnahme der ASV für Raumordnung vom 9. Oktober 2024 wird die Abgrenzung der Aufschließungszone angepasst. Hierbei erfolgt im Nordwesten und teilweise im Süden eine Berücksichtigung der bestehenden Grundstücksgrenzen. Die neu entstehenden Grenzen werden in den Zwischenbereichen in zumeist direkter Linie verbunden. Im südlichen Bereich erfolgt hierbei eine Grenzziehung parallel zur Verkehrsfläche „Hochleiten“. Hierbei wird eine Baulandtiefe von 40m bei der Abgrenzung zugrunde gelegt. Auch im Norden der Aufschließungszone BW-A5 wird eine Baulandtiefe von 40m bei der Abgrenzung zugrunde gelegt.

Im Bereich der Aufschließungszone A5 werden nicht alle Grundstücksbereiche ohne Anschluss an öffentliches Gut in die Aufschließungszone miteinbezogen, da dies im Gegensatz zu einer einheitlichen Bebauungstiefe von 40m stehen würde. Hiervon betroffen ist das Grst. 285/2, KG Mannersdorf am Leithagebirge, welches derzeit den Gartenbereich zur Bauparzelle .585 darstellt.

Punkt 5 Umwidmung von Grünland-Wasserfläche (Gwf) in Bauland-Betriebsgebiet (BB) im Bereich der Grst. .291 und 1775 (Ortsgebiet Wasenbruck)

Rückstellung der Planung.

Zusätzliche Erläuterungen:

Es ist eine Bereinigung der Grundstücksgrenzen vor der Umwidmung anzustreben, so dass vorab ein Anschluss der betroffenen Flächen an die öffentlichen Verkehrsflächen gesichert ist. Danach kann die Umwidmung ergänzend beschlossen werden.

Punkt 6 Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Verkehrsfläche-öffentlich (Vö), Grünland-Freihaltfläche-Siedlungsentwicklung (Gfrei-1) und Bauland-Agrargebiet (BA) im Bereich der Grst. 16 bis 22 und 24 bis 30

Beschluss mit Abänderungen zur öffentlichen Auflage (siehe beiliegender Beschlussplan)

Zusätzliche Erläuterungen:

Entsprechend der Stellungnahme der ASV für Raumordnung vom 9. Oktober 2024 erfolgen Anpassungen im nördlichen Bereich der Planung, wobei im Wesentlichen eine Anpassung an die bestehenden Grundstücksgrenzen erfolgt. Die im Grünland liegende Bebauung wird hierbei nicht erfasst.

Die Anpassung der Baulandtiefe im südlichen Bereich wird im Sinne der Anmerkungen im Gutachten nicht beschlossen, da demnach eine Begründung für die Erhöhung der Baulandtiefe in diesem Ausmaß nicht möglich sei.

Punkt 7 Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland-Wohngebiet (BW) im Bereich der Grundstücke .791, .707, 2289/1, 2289/2, 2297, 2284, 2292/1, 2281/3 und 2293/1 (Nahbereich Steinbruchstraße)

Rückstellung der Planung

Zusätzliche Erläuterungen:

Die ursprünglich positive Beurteilung der Planung durch die Aufsichtsbehörde im Jahr 2016 kann nach den aktuellen Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes nicht mehr geteilt werden. Er ist entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme vor allem eine Gesamtbetrachtung des Baublocks als Grundlage für die Planung zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, diese Gesamtbetrachtung des betroffenen Baublocks und die damit verbundenen umfassenden ergänzenden Untersuchungen (Baulandmonitoring etc.) im Rahmen

eines Entwicklungs- oder Siedlungskonzeptes durchzuführen und danach die Planung an dieser Gesamtbetrachtung neu auszurichten.

Punkt 8 Anpassung an den Naturstand im Bereich des Grundstückes 1779/1 (Ortsgebiet Wasenbruck)

Beschluss mit geringfügigen Abänderungen zur öffentlichen Auflage (siehe Beschlussplan)

Zusätzliche Erläuterungen:

Es wird im Bereich des Grundstückes 1779/1 (Gemeindegrundstück) westlich des Grst. 1779/10 die Festlegung eines Wendehammers im Ausmaß 12,5 x 12,5m ergänzt.

Entsprechend der Stellungnahme der ASV für Raumordnung vom 9. Oktober 2024 wird weiters eine Ergänzung der Widmung Grünland-Kleingarten und Grünland-Parkanlage im Bereich des Grundstückes Nr. 1779/1 auf Höhe der Grst. 1779/19 bis 1779/22 geprüft, aus verfahrensrechtlichen Gründen in einem zukünftigen Planungsverfahren.

Punkt 9 Umwidmung von Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) in Verkehrsfläche-öffentlich-Zufahrt Damm – keine Aufschließungsfunktion für das Bauland (Vö-2) im Bereich der Grst. 1686/92, 1777/1 und 1686/73 (Ortsgebiet Wasenbruck)

Rückstellung der Planung.

Zusätzliche Erläuterungen:

Es ist eine Zusammenlegung von Grundstücken vor der Umwidmung anzustreben, so dass vorab ein Anschluss sämtlicher betroffener Flächen an die öffentlichen Verkehrsflächen gesichert ist. Dies betrifft die Grundstücke 1686/25, 1686/26, 1686/28, 1686/29, welche als gärtnerisch genutzte Bereiche im Zusammenhang mit Gebäudeparzellen stehen.

Nach erfolgter Grundstücksbereinigung kann die Umwidmung ergänzend beschlossen werden.

Punkt 10 Umwidmung von Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) in Verkehrsfläche-öffentlich-Zufahrt Uferbereich – keine Aufschließungsfunktion für das Bauland (Vö-3) im Bereich der Grst. 1686/13 und 1686/38 (Ortsgebiet Wasenbruck)

Rückstellung der Planung.

Zusätzliche Erläuterungen:

Es ist eine Zusammenlegung von Grundstücken vor der Umwidmung anzustreben, so dass vorab ein Anschluss sämtlicher betroffener Flächen an die öffentlichen Verkehrsflächen gesichert ist. Dies betrifft die Grundstücke 1686/17, 1686/18, 1686/19, 1686/20, 1686/22, 1686/23, 1686/24, welche als gärtnerisch genutzte Bereiche im Zusammenhang mit Gebäudeparzellen stehen.

Nach erfolgter Grundstücksbereinigung kann die Umwidmung ergänzend beschlossen werden.

Punkt 11 Umwidmung von Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) in Bauland-Wohngebiet im Bereich des Grst. 2652/140, KG Mannersdorf, Ortsbereich zwischen den Verkehrsflächen „Eisgrube“ und „Am Berg“)

Rückstellung der Planung.

Zusätzliche Erläuterungen:

Es ist eine Zusammenlegung von Grundstücken vor der Umwidmung anzustreben, so dass vorab ein Anschluss sämtlicher betroffener Flächen an die öffentlichen Verkehrsflächen gesichert ist. Dies betrifft die Grundstücke .65 und 202, welche mit den Grundstücken 199 bzw. .68 funktional in Zusammenhang stehen.

Nach erfolgter Grundstücksbereinigung kann die Umwidmung ergänzend beschlossen werden.

Punkt 12 Anpassung von Widmungsgrenzen an den aktuellen Kataster und den Naturbestand im Bereich der Ziegelofengasse

Beschluss lt. öffentlicher Auflage

Punkt 13 Änderung der Kenntlichmachung Siedlungsgrenze an der nordöstlichen Baulandgrenze (Sommereinerstraße-Ende des Ortsbereiches) – Anpassung an die Ergebnisse der Regionalen Leitplanung

Rückstellung der Kenntlichmachung.

Zusätzliche Erläuterungen:

Es kann die Kenntlichmachung erst nach entsprechender Rechtskraft des Regionalen Raumordnungsprogrammes erfolgen. Aufgrund einer Verschiebung des Beschlusses des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist dies aktuell nicht möglich.

Punkt 14 Umwidmung von Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) in Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) im Bereich Hanfretzfeld, westlich des Stadtgebietes

Beschluss lt. öffentlicher Auflage

STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE

Örtliches Raumordnungsprogramm – 26. Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge beschließt in seiner Sitzung am 24. März 2025 TOP 19, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Flächenwidmungsplan

Gemäß §24 und §25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge im Bereich der Katastralgemeinde KG Mannersdorf am Leithagebirge geändert. Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes werden als Schwarz/Rot Darstellung mit der Planzahl **PZ: 7586-08/21** beschlossen. Planverfasser ist das Ingenieurbüro für Raumplanung, DI Thomas Hackl, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn.

§ 2 Freigabebedingungen - Ergänzung

BW-A3:

Vorlage eines Teilungsplanentwurfes eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer zu diesem Teilungsplanentwurf. Die Erschließung hat unter Berücksichtigung einer Verlängerung der Eduard-Richter-Gasse zu erfolgen.

BW-A5:

Vorlage eines Teilungsplanentwurfes eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer zu diesem Teilungsplanentwurf

§ 3

Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister

Günther Amelin

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

5

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Genehmigung der Verordnung der 26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, PZ.: 7586-08/21, März 2025 beschließen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 20) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

2. Änderung des Bebauungsplanes PZ: 7653-01/24, März 2025

- a) Beschlussfassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes PZ: 7653-01/24, März 2025.**
- b) Beschlussfassung der Verordnung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes PZ: 7653-01/24, März 2025.**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge beschließt die als 2. Änderung des Bebauungsplanes aufgelegenen Unterlagen, teilweise mit Abänderungen mit der Planzahl Pz.: 7653-01/24 laut beiliegender Verordnung. Die Grundlage für den gegenständlichen Beschluss bilden die beiliegenden Plandarstellungen sowie die ergänzenden Erläuterungen des Berichtes zum Gemeinderatsbeschluss (Verfasser DI Hackl Thomas).

Übersicht der ergänzten Unterlagen:

- Verordnung
- Ergänzender Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
- Plandarstellungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
- Grundlagenforschung – Ergänzende Plandarstellungen zur Zentralität:
 - o Struktureller Charakter-durchschnittliche Fläche pro Wohneinheit – Durchgrünung

BEHANDLUNG VON STELLUNGNAHMEN:

Es sind keine Stellungnahmen zum gegenständlichen, öffentlich aufgelegenen Planänderungsverfahren eingelangt.

Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zur öffentlichen Auflage:

- B1** Kenntlichmachung der geplanten 26. Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Planänderungen A, B und 1 bis 14 (aus Planzahl PZ.: 7586-08/21)

Beschluss mit Abänderungen

Zusätzliche Erläuterungen:

Die Planänderungen des Flächenwidmungsplanes werden entsprechend den abgeänderten Beschlussunterlagen zur 26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes im Bebauungsplan kenntlich gemacht

B2 Streichung von Abgrenzungen von unterschiedlichen Bebauungsbestimmungen

Beschluss laut Entwurf zur öffentlichen Auflage

Zusätzliche Erläuterungen:

Es handelt sich um eine geringfügige Plananpassung, welche sich aus einer neuen Widmungsgrenze ergibt.

B3 Kenntlichmachung der geplanten 26. Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 6 (Seegasse-Florianigasse Verlängerung, Halterzeile) und Festlegung von Bebauungsbestimmungen (70, g, I,II sowie 40, g, I,II und 40, o,k, 7) im Bereich der Bauland-Agrargebiet Erweiterungsflächen.

Beschluss mit Abänderungen

Zusätzliche Erläuterungen:

Die Planänderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 6 wird entsprechend den abgeänderten Beschlussunterlagen zur 26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes im Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Die Erweiterung der Bebauungsbestimmungen wird hierbei nur auf jene Flächen beschränkt, die im Umwidmungsverfahren als neue Baulanderweiterungsflächen beschlossen wurden.

B4 Kenntlichmachung der geplanten 26. Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 7 (Steinbruchstraße) und Festlegung von Bebauungsbestimmungen (40, o,k, 7) im Bereich der Bauland-Wohngebiet Erweiterungsflächen.

Rückstellung des Beschlusses

Zusätzliche Erläuterungen:

Die Planänderung wird zurückgestellt, da im örtlichen Raumordnungsprogramm kein Beschluss der Umwidmung erfolgte.

B5 Änderung der Bebauungsdichte von 40% auf 45% im Bereich der Wähleramtgasse (ehemalige Aufschließungszonen BW-A9 und BW-A10)

Beschluss laut Entwurf zur öffentlichen Auflage

B6 Änderung der zulässigen Bebauungshöhe von 7m auf Bauklasse I (max. 5m Bebauungshöhe) im Bereich der Neuen Werksiedlung

Beschluss laut Entwurf zur öffentlichen Auflage

B7 Änderung der zulässigen Bebauungshöhe von Bauklasse I,II in 14m im rückwärtigen Bereich der Volksschule Mannersdorf

Beschluss laut Entwurf zur öffentlichen Auflage

Änderung der Bebauungsvorschriften:

Änderung der Bestimmung 2.3 (harmonische Einordnung von Hauptgebäuden)

Beschluss laut beiliegender Verordnung

Es wird in §2.3, 4. Absatz das Wort „jeweils“ ergänzt.

Die Wortfolge **„dies gilt auch für mehrere Hauptgebäude auf einem Grundstück, sofern hierbei insgesamt mehr als 2 Wohneinheiten vorgesehen sind.“** wird nicht beschlossen, dies u.a. mit der Begründung, dass nach Rechtsansicht der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung die erweiterte Bestimmung nur schwierig mit der Zulässigkeit der Bestimmungsmöglichkeit zur harmonischen Einfügung von Gebäuden vereinbar ist.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE beschließt
in seiner Sitzung am 24. März 2025 unter Tagesordnungspunkt 20) folgende

VERORDNUNG

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

- § 1** Auf Grund des §34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge in der Katastralgemeinde KG Mannersdorf am Leithagebirge abgeändert (2. Änderung des Bebauungsplanes). Es werden die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Bebauungsregelungen neu festgelegt. Die Änderungen und Ergänzungen der Verordnung sind ebenfalls in rot dargestellt.
- § 2** Die Einzelheiten der Bebauungsbestimmungen sind der Plandarstellung mit der Planzahl **PZ: 7653-01/24** sowie dieser Verordnung zu entnehmen. Planverfasser ist das Ingenieurbüro für Raumplanung, Dipl. Ing. Thomas Hackl, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn.

§ 3 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN:

Anm.:

Die Korrekturen im Vergleich zu den bisherigen Bebauungsvorschriften sind in roter Farbe dargestellt.

Die in schwarz dargestellten Bebauungsvorschriften werden wiederverlautbart.

ÜBERSICHT:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

- (1) Abteilung und Mindestgröße von Bauplätzen
- (2) Harmonische Gestaltung der Bauwerke im Ortsgebiet
- (3) Bebauungsdichte in Bereichen mit der Festlegung BD*
- (4) Ausnahmeregelungen zur Gebäudehöhe für bestehende Bauwerke (gesamter Ortsbereich)
- (5) Lage und Ausmaß von privaten Abstellanlagen
- (6) Zufahrten zu Grundstücken
- (7) Einfriedung im Bauland
- (8) Werbeeinrichtungen
- (9) Entsorgung von Regenwässern bei Neubauvorhaben
- (10) Anteil von unversiegelten Flächen
- (11) Geländeänderungen
- (12) Landwirtschaftliche Bauten im Grünland
- (13) Begrünung von Gebäudeflachdächern bei Neubauvorhaben >4 Wohneinheiten
- (14) Altortgebiet Zentrum und Tattendorfgasse

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

(1) Abteilung und Mindestgröße von Bauplätzen

- 1.1 Die Abteilung von Grundstücken hat unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes sowie der natürlichen Grenzen im Gelände zu erfolgen.
- 1.2 Bei der Schaffung von neuen Bauplätzen im Bauland-Wohngebiet und im Bauland-Agrargebiet gelten bei offener und gekuppelter Bauweise folgende Bauplatzmindestgrößen:
 - In der offenen, einseitig offenen bzw. wahlweisen offenen/gekuppelten Bauweise: **400m²**
 - In der gekuppelten Bauweise: **350m²**
- 1.3 Bei Fahnengrundstücken gilt das Mindestmaß jeweils ohne Fahne.
- 1.4 Die Bestimmungen 1.1 bis 1.3 gelten auch bei der Änderung von Grundstücksgrenzen zwischen zwei bestehenden Grundstücken bzw. Bauplätzen, wonach in solchen Fällen eine Änderung unzulässig ist, wenn zumindest eines der betroffenen Grundstücke die o.a. Grenze unterschreitet und durch die Änderung keinen Flächenzuwachs erfährt.

(2) Harmonische Gestaltung der Bauwerke im Ortsgebiet

- 2.1 Im Wohnbauland (Widmungen Bauland-Wohngebiet BW, Bauland-Kerngebiet BK, Bauland-Agrargebiet BA, Bauland-Wohngebiet-nachhaltige Bebauung BWN, Bauland-Kerngebiet-nachhaltige Bebauung BKN, Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur BO) ist bei Neu-, Zu- und Umbauten auf ein ausgewogenes Verhältnis der Proportion der einzelnen Baumassen und der Anordnung zueinander zu achten. Das Gesamterscheinungsbild des öffentlichen Raumes darf dabei nicht gestört werden.

Dabei sind im Besonderen die Dachgestaltung, die Gestaltung des Sockels eines Gebäudes, die Firsthöhen und Dachneigungen sowie die Auswirkungen der verwendeten Materialien (z.B. Holz und Blockhäuser, Mobilheime, Container, Glasfassaden, etc.) und Farbgestaltung der Fassaden zu berücksichtigen.

- 2.2. Die Dimension einzelner oder zusammenhängender Baukörper ist auf eine maximale Erstreckung der Gebäudefronten zu beschränken, sofern folgende Bedingungen gegeben sind:

- Baukörper im gewidmeten Bauland-Wohngebiet oder Bauland-Agrargebiet mit geplanter offener oder einseitig offener Bauungsweise und
- Festgelegte variable Bebauungsdichte Bd^* oder Bebauungsdichte bis inkl. 40% **und**
- Neubau oder Zubau in übergeordnetem Ausmaß zum Bestand (mehr als das Bestandsgebäude)

Im gewidmeten Bauland-Wohngebiet mit festgelegten max. 2 Wohneinheiten/Grundstück ist hierbei die Gebäudefront auf max. **20m** zu beschränken, im Bauland-Wohngebiet ohne Wohneinheitenbeschränkung sowie im Bauland-Agrargebiet auf **25m**.

Zwischen den einzelnen Hauptgebäuden muss ein Abstand im Ausmaß der vollen Gebäudehöhe +3m der zugewandten Gebäudefront eingehalten werden.

Ausgenommen von der Bestimmung sind Vorbauten nach §52 der NÖ BO sowie angebaute Nebengebäude bis 3m Bebauungshöhe.

- 2.3. Zur Sicherung einer **harmonischen Einordnung von Hauptgebäuden** und den aufgrund der Wohneinheiten erforderlichen Stellplätzen in das Ortsgebiet sowie zur Sicherung einer ausreichenden Durchgrünung gelten folgende Bestimmungen:

Im Bauland-Wohngebiet und Bauland-Agrargebiet, in denen die **Bebauungsdichte Bd^*** oder eine Bebauungsdichte von **maximal 40%** festgelegt ist, gilt:

- Doppelhäuser mit 2 Wohneinheiten sind nur bei einer zugehörigen Bauplatzfläche von mindestens 600m² zulässig.
- Hauptgebäude oder Reihenhäuser mit **jeweils** mehr als 2 Wohneinheiten je Grundstück sind nur zulässig, sofern eine Bauplatzfläche von **250m²** je Wohneinheit gegeben ist.
- Bei einem Fahnengrundstück muss die Fläche der Fahne unberücksichtigt bleiben und darf nicht der zugehörigen Bauplatzfläche zugeordnet werden.

- 2.4. Die überbaute Fläche von **Carports** und sonstigen überdachten baulichen Anlagen darf im Wohnbauland (Widmungen Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet, Bauland-Agrargebiet, Bauland-Wohngebiet-nachhaltige Bebauung, Bauland-Kerngebiet-nachhaltige Bebauung und Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur BO) entlang des von der Straße einsehbaren Bereiches max. **50m²/Grundstück** betragen.
- 2.5. Im Bereich der geschlossen bebauten Werkssiedlung (Reihenhaussiedlung) sind die Dachformen weitgehend zu erhalten. Eine Abweichung von den bestehenden Firstrichtungen ist nicht zulässig.
- 2.6. Bei der Ortsbildprüfung nach §56 der NÖ BO darf die Farbgestaltung der Fassaden unter Berücksichtigung der Umgebung nicht auffallend abweichen.
- 2.7. Im Bauland-Wohngebiet und Bauland-Agrargebiet sind in der Bauklasse II bzw. einer zulässigen Bebauungshöhe von >5m bis 8m maximal 2 oberirdische Geschoße sowie ein ausgebautes Dachgeschoß oder ein zurückgesetztes Geschoß zulässig. Unterirdische Geschoße, welche talseitig mehr als 1m über das angrenzende Gelände hinausreichen, sind unzulässig, sofern hiermit die Anzahl an 3 Geschoßen überschritten wird.

(3) Bebauungsdichte in Bereichen mit der Festlegung BD*

- 3.1. Im Wohnbauland ist die maximale Bebauungsdichte in den mit Bd* gekennzeichneten Bereichen (Grundstücke oder Grundstücksteile) nach folgender Tabelle zu ermitteln:

Bauplatzfläche oder abgegrenzte Teilfläche in m ²	Bebauungsdichte in %	Bebaubare Fläche in m ²
<350m ²	45	
350	45	157,5
400	42	168
450	39	175,5
500	36,9	184,5
550	34,8	191,4
600	33,6	201,6
650	32,4	210,6
700	31,2	218,4
750	30	225
800	28,8	230,4
850	27,6	234,6
900	26,6	239,4
950	25,6	243,2

1000	24,6	246
1050	23,8	249,9
1100	23,2	255,2
1150	22,8	262,2
1200	22,4	268,8
1250	22	275
1300	21,6	280,8
1350	21,2	286,2
1400	20,8	291,2
1450	20,4	295,8
1500	20	300
>1500	20	

Zwischenwerte der bebaubaren Fläche sind durch lineare Interpolation aufeinanderfolgender Kategorien der Bauplatzfläche zu ermitteln. Für Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit einer Fläche ab 1.500 m² gilt eine maximale Bebauungsdichte von 20%. Für Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit einer Fläche ≤ 350 m² gilt eine maximale Bebauungsdichte von 45%.

- 3.2 Zusätzlich zu der in 3.1 ermittelten Bebauungsdichte kann eine Bebauung mit Nebengebäuden (gem. Def. NÖ BÖ §4 Zi 15) im Ausmaß von 5% der Grundstücksfläche bzw. relevanten Grundstücksteilfläche (gem. Bestimmungen zur Bebauungsdichte lt. Legende) erfolgen. Die Bestimmungen zu §51 der NÖ BO (Bauwerke im Bauwuch) sind unabhängig davon einzuhalten.

(4) Ausnahmeregelungen zur Gebäudehöhe und Bebauungsdichte für bestehende Bauwerke (gesamter Ortsbereich):

- 4.1 Bei bestehenden Gebäuden (Bestand vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes), deren Gebäudehöhe höher als die neu festgelegte zulässige Gebäudehöhe ist, kann eine Weiternutzung des Gebäudes sowie ein Umbau im Rahmen der genehmigten Gebäudehöhe für den bestehenden Gebäudeumriss erfolgen. Abgesehen von der Gebäudehöhe sind gegebenenfalls die Bestimmungen des Altortgebietes hinsichtlich Dachformen, Gauben und Firsthöhe einzuhalten.
- 4.2 Bei Grundstücken, die zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses der gegenständlichen Bebauungsvorschriften aufgrund einer rechtskräftigen Baubewilligung bebaut waren, kann bei Zu- und Umbauten zum Altbestand die zum Zeitpunkt der Erlassung des Bebauungsplanes bereits bebaute Fläche des Hauptgebäudes jedenfalls um max. 20% überschritten werden, sofern im Bebauungsplan eine Bebauungsdichte $>20\%$ oder die Bebauungsdichte Bd^* festgelegt ist. Dies darf nur 1x im Hinblick auf den Altbestand, welcher zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses des Bebauungsplanes gegeben ist,

erfolgen. Abgesehen von der Bebauungsdichte müssen in diesen Fällen die Bestimmungen des Bebauungsplanes oder der Bauordnung (Abstände, Belichtungen, Bauungsweise etc.) berücksichtigt bleiben.

- 4.3 Die Zubaumöglichkeiten gelten nicht in Bereichen mit $\leq 20\%$ Bebauungsdichte oder in Bereichen, in denen lediglich die Errichtung von Nebengebäuden zulässig ist (Bauwich, hintere Baufluchtlinien). Im Falle von Neubauten von Hauptgebäuden erlischt die Möglichkeit für Zu- und Umbauten lt. 4.2 und die Bebauungsdichte lt. Bebauungsplan ist zu berücksichtigen.

(5) Lage und Ausmaß von privaten Abstellanlagen

- 5.1 **Kleingaragen** sind in der offenen oder gekuppelten Bauungsweise mindestens **5,5m** von der Straßenfluchtlinie abzurücken, so dass dieser Bereich als Stellplatz genutzt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kleingarage in das Hauptgebäude integriert wird. Der somit entstehende Garagenvorplatz darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden.

- 5.2 Außerhalb des Altortgebietes sind bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden sowie bei der Schaffung neuer Wohneinheiten im Wohnbaugebiet pro neu errichteter Wohneinheit folgende Anzahl von PKW-Stellplätzen zu errichten und dauerhaft zu erhalten:

Bei Einfamilien-, Zweifamilien- und Doppelhäusern sind pro Wohneinheit mindestens **2 PKW Stellplätze** auf Eigengrund zu errichten.

- 5.3. Außerhalb des Altortgebietes gilt bei sämtlichen unter Punkt 5.2. nicht aufgelisteten Wohngebäuden und Reihenhäusern folgende wohnungsbezogene Stellplatzschlüssel:

Für Wohnungen bis 54,99 m ²	1 Stellplatz
Für Wohnungen von 55m ² bis 74,99 m ²	1,5 Stellplätze
Für Wohnungen ab 75,00 m ²	2,0 Stellplätze

Die dadurch ermittelte Anzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Die Zahl der Stellplätze nach Pkt. 5.3 darf höchstens um 20% über der vorgeschriebenen Mindeststellplatzanzahl liegen.

- 5.4. Im Bereich des ausgewiesenen Altortgebietes gelten bei der Berechnung der erforderlichen Stellplatzanzahl die Bestimmungen des §63 (1) der NÖ Bauordnung 2014

- 5.5. Begrünung von oberirdischen Abstellanlagen ab einer Anzahl von 5 Stellplätzen

Bei der Neuerrichtung von oberirdischen Abstellflächen ab einer Anzahl von 5 Stellplätzen sind **Begrünungsmaßnahmen** durchzuführen. Es dürfen max. 4 zusammenhängende Abstellflächen ohne Trennung durch Grünflächen bestehen. Bei einer höheren Anzahl an Stellplätzen muss eine Trennung mit

mindestens 1,5m breiten Grünflächen erfolgen. Diese Grünflächen sind mit Strauch- oder Baumpflanzungen auszugestalten.

- 5.6 Ab 8 Stellplätzen ist eine standortgerechte Baumpflanzung zur Beschattung der Stellplätze sicherzustellen, welche folgendermaßen zu berechnen ist:

Stellplatzanzahl	Anzahl der Baumpflanzungen
8 bis 15	1
16 bis 23	2
24 bis 31	3
32 bis 39	4
40 bis 47	5

Bei größeren Stellplätzen ist eine sinngemäße Weiterführung der Berechnung durchzuführen (je 1 Baumpflanzung für weitere 8 Stellplätze).

Die **Errichtung und Ausstattung der Grünflächen** hat durch standortgerechte Pflanzenwahl zu erfolgen und ist von fachlich geeigneten Unternehmen durchzuführen. Die funktionsgerechte Erhaltung der Grünflächen ist durch Vertragsraumordnung oder durch Auflagen im Bauverfahren sicherzustellen.

- 5.7. Im hinteren Bauwuch ist die Errichtung eines Abstellplatzes (Stellplatz, Carport oder Garage) nicht zulässig, ausgenommen hiervon sind Bereiche im Altortgebiet.

(6) Zufahrten zu Grundstücken

- 6.1 Für Zufahrten zu Grundstücken im Wohnbaugebiet, welche eine Straßenfrontlänge bis max. 20m aufweisen, ist die Summe der Zufahrtsbreiten mit maximal 6m begrenzt. Zwischen den einzelnen Zufahrten ist ein Abstand von mindestens 5m einzuhalten. Bei einer Straßenfrontlänge von mehr als 20 m ist eine weitere Zufahrt (Abschrägung) im Ausmaß von max. 3m zulässig. Bei einer Straßenfrontlänge von mehr als 28m darf die Summe der Gehsteigüberfahrten bei Doppel- und Mehrfamilienhäusern max. 12m betragen.

Sofern keine Gehsteige vorhanden sind, so sind die Einfriedungsöffnungen derart zu gestalten, dass nicht mehr als 6m bzw. zusätzlich 3m im Sinne der oben genannten Bestimmungen von Parkmöglichkeiten für KFZ im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche ausgeschlossen werden.

(7) Einfriedung im Baugebiet

- 7.1 Die Einfriedung gegen die Straße darf eine mittlere Gesamthöhe von 1,8m nicht überschreiten. Sockelmauern sind in ebenem Gelände maximal 50cm hoch auszuführen

und bei geneigtem Gelände den Geländeformen anzupassen. Bei senkrechter Blickrichtung auf die Einfriedung (ohne Sockel) muss eine Durchsicht von mindestens 50% der Fläche gegeben sein.

- 7.2. Bei der Neuerrichtung von Einfriedungen an der seitlichen und hinteren Grundgrenze darf eine mittlere Gesamthöhe der Einfriedungen von 2m nicht überschritten werden. Die Ermittlung der mittleren Gesamthöhe der Einfriedungen muss über einen maximal 3m langen Einfriedungsabschnitt, vom niedrigeren Niveau ausgehend, berechnet werden.
- 7.3. Die Anbringung von blickdichten Sichtschutzmatten, Planen, Netzen und dergleichen ist im gesamten Bauland sowie im Bereich von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland nicht zulässig.

(8) Werbeeinrichtungen

- 8.1 Digitale Werbeeinrichtungen sind generell und großflächige Werbeanlagen ab 4m² Fläche sind im Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet nicht zulässig.

(9) Entsorgung von Regenwässern bei Neubauvorhaben

- 9.1. Bei sämtlichen Neubauvorhaben und Zubauten sind gesammelte Regenwässer grundsätzlich auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen (über die belebte Oberbodenzone bzw. durch Muldenversickerung bzw. Mulden-Rigolen-versickerung) oder der Brauchwassernutzung zuzuführen.
- 9.2. Auf jedem Baugrundstück mit nachgewiesener eingeschränkter Versickerungsfähigkeit und Einleitung in den Kanal ist bei Neubauvorhaben eine Zisterne mit dem durch fachlich fundierte Berechnung (u.a. auch Online Berechnungstools) nachgewiesenen erforderlichen Fassungsvermögen, mindestens jedoch 5 m³ (5.000 Liter) zu errichten, in die das Dachflächenwasser einzuleiten ist.
- 9.3. Eine davon abweichende Dimensionierung muss von einem befugten Ziviltechniker in seiner Funktionsgerechtigkeit bestätigt werden. Bei Neubauvorhaben mit mehr als 4 Wohneinheiten ist die Dimensionierung der Zisterne jedenfalls von einem befugten Ziviltechniker in seiner Funktionsgerechtigkeit zu bestätigen.

10. Anteil von unversiegelten Flächen und Grünräumen

- 10.1 Der erforderliche Mindestanteil von unversiegelten Flächen beträgt:

Bei Bebauungsdichten bis inkl. 20%:	70% unversiegelte Fläche
Bei Bebauungsdichten von > 20% bis 30%:	40% unversiegelte Fläche
Bei Bebauungsdichten >30% bis 40%:	30% unversiegelte Fläche
Bei Bebauungsdichten >40% bis 60%:	20% unversiegelte Fläche
Bei Bebauungsdichten >60% bis 80%:	15% unversiegelte Fläche

Bei Bebauungsdichten >80%:

10% unversiegelte Fläche

Die Zubbaumöglichkeiten zum Altbestand nach Pkt. 4.2 können unabhängig vom ermittelten Anteil der unversiegelten Fläche jedenfalls eingehalten werden.

10.2. Entsprechend der Oberflächengestaltung gelten folgende Versiegelungsanteile:

- Asphalt, Pflastersteine und -platten – 100% Versiegelung
- Wasserdurchlässige Ausführung (Wassergebundene Decken, offenfugiges Pflaster, Betonrasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, Terrassenflächen mit offenen Fugen und darunterliegender Versickerungsfläche) – 50% Versiegelung
- Dachbegrünung mit 30-50cm Substrathöhe – 20% Versiegelung

10.3. Wege, Zufahrten und Stellplätze sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit funktional möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

(11) Geländeänderungen

Im seitlichen und hinteren Bauwich sind Geländeänderungen entlang der Grundgrenzen im Vergleich zum angrenzenden Nachbarniveau und im Vergleich zum Bezugsniveau an der Grundgrenze nur bis zu einem maximalen Niveauunterschied von 1,0 m im Vergleich zum angrenzenden Nachbarniveau zulässig. Lokale, durch Erschließungsbauteile bedingte Über- oder Unterschreitungen sind im notwendigen Ausmaß zulässig.

Geländestützungen und Höhensprünge auf Grundstücken sind als Böschungen oder in Form von Trockenschichtungen aus Natursteinen auszuführen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Herstellung von Mauerwerk oder Stahlbetonwänden zulässig.

(12) Landwirtschaftliche Bauten im Grünland

Landwirtschaftliche Bauten im Grünland sind so zu gestalten, dass sie das gegebene Orts- und Landschaftsbild hinsichtlich ihrer Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Stadtgemeinde Mannersdorf kann gegebenenfalls für die Beurteilung einen Gutachter bestellen oder im Rahmen des Bauverfahrens ein Orts- und/oder Landschaftsbildgutachten als Auflage vorschreiben.

13 Begrünung von Gebäudeflachdächern bei Neubauvorhaben >4 Wohneinheiten

- 13.1 Bei Neubauvorhaben mit mehr als 4 Wohneinheiten sind Flachdächer zu mindestens 50% der Fläche zu begrünen.
- 13.2 Die funktionsgerechte Erhaltung der Grünflächen ist durch Auflagen im Bauverfahren sicherzustellen und hat Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden Bewässerung zu enthalten (z.B. durch Nutzung von Brauchwasser).
- 13.3 Sofern es sich nicht um Retentionsdächer handelt, ist eine ausreichende Bewässerung durch Sammlung von Regenwasser (z.B. Zisterne) sicherzustellen.
- 13.4 Bei der Installation von PV-Anlagen kann die dadurch beanspruchte Fläche von der Fläche der notwendigen Flachdachbegrünung abgezogen werden.

(14) Altortgebiet Zentrum und Tattendorfgasse

14.1.Dachgestaltung:

Die Dachformen, Firstrichtungen, Traufenhöhen und Firsthöhen müssen sich bei Neu-Zu- oder Umbauten in die charakteristische Struktur des Altortgebietes einfügen. Bei der Beurteilung der charakteristischen Struktur sind die Dachformen, Firstrichtungen, Traufenhöhen und Firsthöhen im näheren Umfeld zu erheben und zu berücksichtigen.

Neue giebelständige Dachformen sowie Pultdächer sind nur in jenen Bereichen zulässig, bei denen diese in der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur begründet sind (ursprüngliche Bausubstanz vor 1960).

Die Errichtung von Gauben muss sich in die charakteristische Struktur des Altortgebietes einfügen. Bei der Beurteilung der charakteristischen Struktur sind die Gauben im näheren Umfeld in Anzahl und Form zu erheben und zu berücksichtigen. Sofern Gauben nicht oder in nur sehr untergeordnetem Ausmaß im Umfeld vorhanden sind, so ist auch bei neuen Dachgestaltungen das Ausmaß der Gauben in Anzahl und Dimension möglichst untergeordnet zu halten.

14.2.Dachneigungen von Satteldächern:

Bei geschlossener Bauweise sind bei der Neuerrichtung von Gebäuden die Dachflächen von Satteldächern, welche zum öffentlichen Gut ausgerichtet sind, mit mindestens 30 Grad und max. 45 Grad Dachneigung auszuführen.

14.3. Fassadengestaltung und Fassadenöffnungen:

Die Gestaltung der Fassaden und Fassadenöffnungen entlang der Straßenfluchtlinie muss sich bei Neu- Zu- oder Umbauten in die charakteristische Struktur des Altortgebietes harmonisch einfügen.

- 14.4. Das farbliche Erscheinungsbild der Gebäude ist zu erhalten oder auf den Umgebungsbereich abzustimmen. Maßgeblich von der Umgebung abweichende Farbgebungen sind zu vermeiden. Zur Beurteilung ist der Baubehörde ein Farbkonzept vorzulegen.
- 14.5. Im Altortgebiet bestehende alte Brücken, Brunnen, Bildstöcke, Gerinne etc. die dem Ort ein charakteristisches Gepräge verleihen, sind zu erhalten.
- 14.6. Im Altortgebiet ist auf die harmonische Einfügung von Einfriedungen in das bestehende Ortsbild im besonderen Bedacht zu nehmen.
- 14.7. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind bei Dachflächen, die zur Straße ausgerichtet sind, an die Dachneigung anzupassen, aufgestellte Konstruktionen sind unzulässig.
- 14.8. Die Anbringung von TV-Satelliten-Antennen (Parabolantennen) sind an den zur Straßenfluchtlinie gelegenen Fassaden und Dachflächen unzulässig.
- 14.9. Die Errichtung neuer Garagen und Carports entlang der Straßenfront ist in der geschlossenen Bauweise unzulässig, ausgenommen hiervon sind in das Hauptgebäude integrierte Garagen. Die Zufahrt kann hierbei über Einfahrtstore erfolgen. Außerhalb der geschlossenen Bauweise sind Garagen und Carports mindestens 5,5m von der Straßenfluchtlinie abzurücken, sofern keine Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie oder Straßenfluchtlinie festgelegt ist.
- 14.10 Bei der Ortsbildprüfung im Zuge von Bauverfahren ist auf die Erhaltung von Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Gebäuden und ensembleschutzwürdigen Bereichen besonders zu achten.
- 14.11 Bezüglich der erforderlichen Stellplatzanzahl im Altortgebiet gilt der Pkt. 5.4 dieser Verordnung.

§ 5 Die Plandarstellungen, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 6 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Amelin

Angeschlagen am:.....

Abgenommen am:.....

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die 2. Änderung des Bebauungsplanes PZ: 7653-01/24, März 2025

- a) Beschlussfassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes PZ: 7653-01/24, März 2025.
- b) Beschlussfassung der Verordnung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes PZ: 7653-01/24, März 2025

beschließen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt die Anträge 20a) und 20b) zur Abstimmung.

Beschluss: Die Anträge werden zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 21) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Entscheidung über die Erlassung einer Verordnung betreffend Errichtung eines Behindertenparkplatzes gegenüber Tattendorfgasse 6.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Erlassung einer Verordnung betreffend Errichtung eines Behindertenparkplatzes gegenüber Tattendorfgasse 6 beschließen.



Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
2452 Mannersdorf am Leithagebirge, Hauptstraße 48, ☎02168/62252, Fax. 02168/63808
Homepage: <http://www.mannersdorf-leithagebirge.gv.at>, E-Mail: bauamt@mannersdorf-leithagebirge.gv.at
Bundesland Niederösterreich, Bezirk Bruck an der Leitha
Parteienverkehr: Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr und Montag, 13.00 bis 18.00 Uhr

Mannersdorf am Leithagebirge am 25. März 2025

VERORDNUNG

der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 24. März 2025, Punkt 21) der Tagesordnung.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird für dauernd stark gehbehinderte Personen für einen Parkplatz in der Gemeindestraße „Tattendorfgasse“ gegenüber dem Wohnhaus Nr. 6 (siehe beiliegende Skizze), nachstehendes verordnet:

„HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ ausgenommen Behindertenfahrzeug gem. § 29 b StVO 1960

Diese Verordnung ist durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziffer 13b mit der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 kundzumachen.
Die beiliegende Lageskizze bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.d.g.F. tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:

Günther Amelin

angeschlagen am:
abgenommen am:

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Die Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 22) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Vereinbarungen abgeschlossen zwischen dem Brandschutzbeauftragtem und der Brandwarte.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Vereinbarungen abgeschlossen zwischen dem Brandschutzbeauftragtem und der Brandwarte beschließen.

Brandschutzbeauftragter:
Fuchs Christian

Brandwarte:
Hirschbigl Tamara
Tefci Melek
Luci Catalina
Karpf Nadine
Bartl Luminita
Altun Melike
Robin Walter
Schönpos Gerda
Hirschbigl Daniel
Rittler Michael
Stabenteiner Wilhelm
Roth Manuel
Karpf Patrick

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 23) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung des Kaufvertrages betreffend Grundstück Nr. 203 im Ausmaß von 503m² abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Kerstin Bauer.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterzeichnung des Kaufvertrages betreffend Grundstück Nr. 203 im Ausmaß von 503m² abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Kerstin Bauer in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge beschließen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 24) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise Winterdienst

Nach kurzer Besprechung, einigt sich der Gemeinderat den Vertrag und die Vereinbarung zu kündigen und neu auszuschreiben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge den Winterdienst-Vertrag mit der Firma Schuch GmbH & Co KG kündigen und neu ausschreiben.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 25) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise betreffend Zebrastreifen beim Kreisverkehr.

Bürgermeister Günther Amelin berichtet über die Situation beim Kreisverkehr. Die durch die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge selbst angebrachte rote Kennzeichnung ist verblasst und die weitere Vorgehensweise wird besprochen.

Nach reger Diskussion einigt sich der Gemeinderat einen Sachverständigen zu beauftragen, er soll das Verkehrsaufkommen beim Kreisverkehr samt Hintausstraße prüfen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 26) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung des Schenkungsvertrages abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Herrn Wolfgang Gottschy betreffend Gemälde „Der kleine Jäger“.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterzeichnung des Schenkungsvertrages abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Herrn Wolfgang Gottschy in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge betreffend Gemälde „Der kleine Jäger“ beschließen.

DA

Schenkungsvertrag

zwischen

Herrn Wolfgang Gottschy geb. am 6.3.48
wohnhaft Hauptstraße 45, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge

im Folgenden – Geschenkgeber – genannt

und

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
Hauptstraße 48, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge

im Folgenden – Beschenkte – genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Geschenkgeber und Beschenkte sind sich einig, dass der Geschenkgeber dem Beschenkten die nachfolgend genannte Sache zuwendet. Die Zuwendung erfolgt unentgeltlich, es handelt sich rechtlich um eine Schenkung.

Gegenstand der Schenkung ist das Gemälde „Der kleine Jäger“, signiert Edmund Adler, Öl auf Leinwand, Hochformat gerahmt.

§ 2 Erklärungen des Geschenkgebers

Der Geschenkgeber erklärt, dass er durch käuflichen Erwerb vom 7. August 2024 der alleinige Eigentümer der vorbezeichneten Sache ist. Die Sache ist nicht mit Rechten Dritter belastet.

Der Geschenkgeber hat folgende Motivation für die Schenkung:

Das Gemälde „Der kleine Jäger“ stellt eines der qualitätsvollen Kinderbildnisse des Malers Edmund Adler (1876-1965) dar, welches mit seinem Motiv die Sammlung der Edmund-Adler-Galerie, einer Einrichtung der Stadtgemeinde Mannersdorf, ergänzen soll. Es ist das Ansinnen des Geschenkgebers, dass das Werk der Öffentlichkeit in musealer Weise zugänglich ist.

§ 3 Schenkungsaufgaben und -bedingungen

Die Schenkung ist an nachfolgende Auflagen oder Bedingungen gebunden:

Das Gemälde „Der kleine Jäger“ soll dauerhaft in der Edmund-Adler-Galerie ausgestellt werden, soweit dies im Rahmen der räumlichen Kapazitäten möglich ist.

Sollte die Edmund-Adler-Galerie nicht mehr als Einrichtung existieren, so ist das Gemälde einem anderen einschlägigen Museum in Österreich als Dauerleihgabe oder als Schenkung zu überlassen. Ein Weiterverkauf durch die Stadtgemeinde wird ausgeschlossen.

1

§ 4 Erklärungen des Beschenkten

Die Beschenkte erklärt, dass sie die Schenkung annimmt. Sie ist sich der Unentgeltlichkeit der Zuwendung bewusst und ist damit einverstanden, dass das Eigentum auf sie übergeht.

§ 5 Übergabe des Vertragsgegenstandes

Die Übergabe des Vertragsgegenstandes ist bereits am 9. August 2024 erfolgt.

§ 6 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen des Schenkungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder in Zukunft werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Vorschriften treten die gesetzlichen Vorschriften in Österreich, die den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommen. Soweit eine Frage in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, wird zwischen den Parteien vereinbart, dass ersatzweise die Regeln des österreichischen Rechts, insbesondere des Schenkungsrechts (§§938 ff. ABGB), gelten.

§ 8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Wohnort der Beschenkten bestimmt.

Mannersdorf, den __. September 2024


Geschenkgeber	Bürgermeister der Stadtgemeinde für die Beschenkte

Beilagen

Fotodokumentation vom 9. August 2024 anlässlich der Übergabe des Gemäldes
Rechnung der Dorotheum GmbH & Co KG vom 7. August 2024 als
Eigentumsnachweis

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 27) der Tagesordnung:

Stadtrat Wilfried Duchkowitsch stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung des Förderungsvertrages abgeschlossen zwischen dem Klima- und Energiefonds und IBR & I Institute of Building Research & Innovation ZT GmbH, der Universität für Bodenkultur Wien Institut für Ingenieurbiologie und Landschaftsbau, Römerland Carnuntum und der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterzeichnung des Förderungsvertrages abgeschlossen zwischen dem Klima- und Energiefonds und IBR & I Institute of Building Research & Innovation ZT GmbH, der Universität für Bodenkultur Wien Institut für Ingenieurbiologie und Landschaftsbau, Römerland Carnuntum und der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge beschließen.



FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen
dem Klima- und Energiefonds

vertreten durch die
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) (Sensengasse 1, 1090 Wien. FN: 252263a),

als Förderungsgeber

und

IBR & I Institute of Building Research & Innovation ZT GmbH (Wipplingerstraße 23/3, 1010 Wien, FBN: 394372j)

Universität für Bodenkultur Wien Institut für Ingenieurbiologie und Landschaftsbau (IBLB) (Peter-Jordan-Straße 82/III, 1190 Wien)

Römerland Carnuntum (Fischamender Straße 12/3, 2460 Bruck an der Leitha, ZVR: 087219224)

Stadtgemeinde Mannersdorf/Leithagebirge (Hauptstraße 48, 2452 Mannersdorf/Leithagebirge, UID: ATU16217608)

als Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

§ 1 Gewährung der Förderung

- 1.1 Auf Basis des Förderungsansuchens vom 03.10.2024, der Empfehlung des Bewertungsgremiums und der getroffenen Förderungsentscheidung wird eine Förderung für folgendes Vorhaben gewährt:

Förderungsansuchen: **Mannersdorf klimafit! Nutzung lokaler Ressourcen zur Klimawandelbekämpfung & -anpassung für ein klimaneutrales Quartier**

FFG Projektnummer: **FO999923230**

eCall Antragsnummer: **58519680**

Ausschreibung: **Technologien und Innovationen f.d.klimaneutrale Stadt 2024 (KLI.EN)**

- 1.2 Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Abwicklung der Förderungen als Abwicklungsstelle gemäß § 11 Abs 2 Z 1 bis 6 und §12 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) betraut und schließt den Vertrag als unmittelbare Vertreterin des Förderungsgebers ab.

§ 2 Gegenstand und Ziel der Förderung

- 2.1 Das Förderungsansuchen bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Ansuchens.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Förderung erfolgt in folgender Form:

Art der Förderung	Finanzierung erfolgt durch	Betrag in EUR	In % der Gesamtkosten
ZUSCHUSS	KLIEN	€ 176.069	80,00%

VERTRAG: FO999923230_14022025_160433320
Seite 2/16

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

Die Aufteilung innerhalb des Konsortiums erfolgt in folgender Form:

Kürzel	FörderungsnehmerIn
KF	IBR & I Institute of Building Research & Innovation ZT GmbH
P1	Universität für Bodenkultur Wien Institut für Ingenieurbiologie und Landschaftsbau (IBLB)
P2	Römerland Carnuntum
P3	Stadtgemeinde Mannersdorf/Leithagebirge

Partner	max. Kosten	max. Förderung	Quote	Förderungs-komponenten	Finanzierung erfolgt durch	Höhe
KF	€ 66.736	€ 53.388	80,00%	ZUSCHUSS	KLIEN	53.388
P1	€ 74.644	€ 59.715	80,00%	ZUSCHUSS	KLIEN	59.715
P2	€ 39.358	€ 31.486	80,00%	ZUSCHUSS	KLIEN	31.486
P3	€ 39.351	€ 31.480	80,00%	ZUSCHUSS	KLIEN	31.480
Summe	€ 220.089	€ 176.069	80,00%			

- 3.2 Bei Unterschreitung der genehmigten Kosten wird der für die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer zutreffende Förderungsprozentsatz auf die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten angewandt.
- 3.3 Die bei Vertragserstellung genehmigten Kosten stellen keine Kostenanerkennung dar. Die endgültige Höhe der förderbaren Kosten sowie der Förderung werden nach Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises durch die FFG im Kosten- und Förderungsanerkennungsschreiben festgelegt.

§ 4 Laufzeit der Förderung

- 4.1 Der gegenständliche Förderungszeitraum des Vorhabens beginnt mit 01.04.2025 als Anerkennungsstichtag und endet mit 31.03.2026.

VERTRAG: FO999923230_14022025_160433320
Seite 3/16

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

- 4.2 Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung, der für die Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, kann die Laufzeit der Förderungszusage auf Antrag der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers und durch die Genehmigung der FFG verlängert werden, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

§ 5 Förderbare Kosten

- 5.1 Die maximalen Kosten bestimmen sich nach folgender Tabelle:

Kürzel	FörderungsnehmerIn
KF	IBR & I Institute of Building Research & Innovation ZT GmbH
P1	Universität für Bodenkultur Wien Institut für Ingenieurbiologie und Landschaftsbau (IBLB)
P2	Römerland Carnuntum
P3	Stadtgemeinde Mannersdorf/Leithagebirge

	Personalk.	Anlagenk.	Sachk.	Drittk.	Reisek.	Summe
KF	€ 66.586	€ 0	€ 0	€ 0	€ 150	€ 66.736
P1	€ 72.769	€ 0	€ 0	€ 0	€ 1.875	€ 74.644
P2	€ 39.358	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0	€ 39.358
P3	€ 32.751	€ 0	€ 0	€ 6.600	€ 0	€ 39.351
Summe	€ 211.464	€ 0	€ 0	€ 6.600	€ 2.025	€ 220.089

- 5.2 Förderbar sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Details zu den förderbaren Kosten finden sich gegebenenfalls im Kostenleitfaden. Die Ausschreibungsleitfäden können ergänzende Bestimmungen enthalten. Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind, sofern nichts anderes in den programmspezifischen Sonderbestimmungen des Förderungsvertrages geregelt ist. Nicht förderbar sind Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten.
- 5.3 Die bei der Förderungsnehmerin/beim Förderungsnehmer anfallenden Kosten der Vertragserstellung oder Überweisungsspesen müssen von dieser/diesem getragen werden und sind keine förderbaren Kosten.

VERTRAG: FO999923230_14022025_160433320
 Seite 4/16

Österreichische
 Forschungsförderungsgesellschaft mbH
 Sensengasse 1, A-1070 Wien
 T +43 (0) 5 77 55 - 0
 office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
 UniCredit Bank Austria AG
 IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
 SWIFT: BKAUATWW

- 5.4 Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

§ 6 Auszahlung der Förderung

- 6.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Raten nach folgendem Zahlungsplan:

Ereignis	Berichtszeitraum		Bericht fällig am	Rate Betrag
	Anfang	Ende		
Startrate				€ 88.034
Endbericht	01.04.2025	31.03.2026	30.06.2026	€ 88.035

Die Auszahlung der Startrate (ersten Rate) erfolgt nach Abschluss des Förderungsvertrages und der Erfüllung der in § 8 vereinbarten Bedingungen und Auflagen, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums.

Die Auszahlung der weiteren Raten erfolgt entsprechend der nachgewiesenen Kosten aufgrund des Projektfortschrittes gemäß § 7 „Berichtspflichten“ und nach der Erfüllung der in § 8 vereinbarten Bedingungen und Auflagen und nach Approbation durch die FFG.

- 6.2 Die Überweisung erfolgt auf folgendes Konto der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers:

Kontoinhaber: **IBR & I Institute of Building Research & Innovation ZT GmbH**
Bankbezeichnung: **Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG**
IBAN: **AT532011182240912800**

- 6.3 Die Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nimmt zu Kenntnis, dass die Förderung mit schuldbefreiender Wirkung auf das ihr bekanntgegebene Konto ausgezahlt wird. Die FFG ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung von Kontowortlaut und Förderungsnehmer/Förderungsnehmerin zu überprüfen.

VERTRAG: FO999923230_14022025_160433320
Seite 5/16

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

- 6.4 Die FFG behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen (z.B. wenn der Kostennachweis nicht im geplanten Ausmaß erbracht wird).

§ 7 Berichtspflichten

- 7.1 Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat über die Durchführung des geförderten Vorhabens mittels Vorlage von fachlichen Berichten (Zwischen- und Endberichten) und Abrechnungen zu berichten. Die Berichts- und Abrechnungslegung hat via eCall (<https://ecall.ffg.at>) zu erfolgen. Die von der FFG bereitgestellten Formulare sind verpflichtend zu verwenden. Auf Anfrage sind der FFG weitere Unterlagen vorzulegen.
- 7.2 Aus dem Bericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens, sowie der durch diesen erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine grundsätzlich durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
- 7.3 Der Nachweis kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die FFG behält sich jedoch die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vor. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einzuholen, sofern die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.
- 7.4 Der Förderungsgeber und/oder die FFG beabsichtigt, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Dissemination die Projektergebnisse in programmspezifischen Drucksorten und auf einer Website zu präsentieren. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer erklärt sich bereit, mit der FFG diesbezüglich zusammen zu arbeiten und entsprechende Kurzfassungen zu übermitteln.

- 7.5 Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, dass digitale Dokumente, die in weiterer Folge auf einer Website des Förderungsgebers und der FFG veröffentlicht werden, in dem barrierefreien Format „WCAG 2.1 in der Konformitätsstufe AA (<https://www.w3.org/TR/WCAG21/>)“ übermittelt werden.
- 7.6 Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat an den vom Förderungsgeber und/oder der FFG durchzuführenden Evaluierungen des Förderungsprogrammes, insbesondere Wirkungsmonitoring, Zwischen- und Abschlussequalierung, mitzuwirken und die für die Evaluierungen erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.
- 7.7 Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer sichert zu, zur Nutzung und Übertragung aller von ihr/ihm übermittelten Unterlagen, Abbildungen und Darstellungen Dritter berechtigt zu sein. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer bestätigt, dass die dem Förderungsgeber und/oder der FFG zur Verfügung gestellten Unterlagen frei von Rechten Dritter, insbesondere von Urheber- oder Markenrechten oder von sonstigen Verwertungsrechten, sind, welche einer Nutzung durch den Förderungsgeber und/oder die FFG entgegenstehen.
- 7.8 Neben der Teilnahme an programmspezifischen Veranstaltungen zur Präsentation der Projektinhalte ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer damit einverstanden, dass zu diesem Vorhaben der Projektinhalt in groben Zügen inkl. relevante Bilder und Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers veröffentlicht wird. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt die Hinweise zur Berichtslegung in den entsprechenden Ausschreibungsunterlagen und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit als Grundlage für die Erstellung der Berichte und der PR zur Kenntnis.
- 7.9 Um eine bessere Sichtbarkeit der Finanzierung des Vorhabens zu erreichen, achtet die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer darauf, dass die unter Punkt „Vertragsbestandteile“ des vorliegenden Vertrages beiliegende Vorgabe zur Öffentlichkeitsarbeit angewendet und die FFG in allen projektbezogenen Unterlagen deutlich sichtbar genannt wird. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zudem darauf Bedacht, die Prinzipien zur Öffentlichkeitsarbeit der FFG im Zusammenhang mit geförderten Projekte zu berücksichtigen sowie dazu Hilfestellungen der FFG zu nutzen. Die Hilfestellungen stehen online auf der FFG-Website www.ffg.at/toolkit zur Verfügung.

§ 8 Allgemeine und besondere Förderungsbedingungen

- 8.1 Der unterschriebene Förderungsvertrag ist binnen 4 Wochen nach Zustellung rechtsgültig unterfertigt per eCall zu retournieren.

VERTRAG: FO999923230_14022025_160433320
Seite 7/16

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

- 8.2 Die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABL. L 124/36 vom 20.05.2003 kommt zur Anwendung.
- 8.3 Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat unter anderem bei der Organisation von Veranstaltungen, Kongressen, Symposien usw. bei der Zusammensetzung des Podiums, bei der Auswahl von ReferentInnen und bei den TeilnehmerInnen (Einladungspolitik) darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Geschlechterausgewogenheit angestrebt werden soll.
- 8.4 Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat
- mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
 - der FFG alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.
 - dem Förderungsgeber/der Förderungsgeberin und/oder der FFG, Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.
 - alle Bücher und Belege sowie sonstige unter Punkt 8.4 des vorliegenden Vertrages genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.
 - wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist die

VERTRAG: FO999923230_14022025_160433320
Seite 8/16

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

- bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- Dienst und Bauleistungen unbeschadet den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) und des Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 (BVerGKoonz2018), in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist und nicht besondere (restriktiv auszulegende) Gründe vorliegen, aufgrund derer nur ein Angebot eingeholt werden kann.
- Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.
- Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 idgF zu verwenden.
- jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen.
- das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

8.5 Sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU Mitteln nach Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, oder um welche derartige Förderungen sie/er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union nach Einbringung des Förderansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

VERTRAG: FO999923230_14022025_160433320
Seite 9/16

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

- 8.6 Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden.
- 8.7 Zur Vermeidung von Doppelförderung ist die FFG verpflichtet, zum Überprüfungszweck gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, eine personenbezogene Abfrage über die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer aus der Transparenzdatenbank nach § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- 8.8 Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist verpflichtet geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Betrug, Korruption und Interessenskonflikte zu verhindern.
- 8.9 Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung der Förderungsmittel strafrechtliche Konsequenzen (insbes. § 153b StGB) nach sich ziehen kann.
- 8.10 Besondere Förderungsbedingungen

FörderungsnehmerIn	Auflage	Erfüllungszeitpunkt
IBR&I Institute of Building Research & Innovation ZT GmbH	Vor Auszahlung der Startrate ist für Veröffentlichungen die Projektkurzfassung in englischer und deutscher Sprache im Word-Format (Vorlage verfügbar unter: https://www.ffg.at/tiks/berichtslegung) per eCall (als ZIP-Datei) und per Email an tiks@nachhaltigwirtschaften.at zu übermitteln.	vor Startrate
IBR&I Institute of Building Research & Innovation ZT GmbH	Zu dem im Vertrag angeführten Fälligkeitsdatum für den Endbericht ist ergänzend zum Tätigkeitsbericht ein den Vorgaben des Förderungsgebers und der FFG entsprechender publizierbarer Ergebnisbericht per eCall zu übermitteln	

VERTRAG: FO999923230_14022025_160433320
Seite 10/16

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

(Leitfaden zur Berichtslegung und Berichtsvorlage verfügbar unter: <https://www.ffg.at/tiks/berichtslegung>). Bitte übermitteln Sie den publizierbaren Ergebnisbericht in einem bearbeitbaren Format (Word-Format, gezippt) mittels eCall an die FFG.

§ 9 Datenverwendung

- 9.1 Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber und der FFG übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), von dem Förderungsgeber und der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber und der FFG übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (Landes), des Rechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO). Wenn mehrere anweisende Organe des Bundes und/oder des Förderungsgebers und/oder der FFG der gleichen Förderungsnehmerin oder dem gleichen Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben, geschieht dies entweder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO).
- 9.2 Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website www.ffg.at unter Datenschutzinformation abrufbar.
- 9.3 Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber und der FFG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes (DSG) erfolgt.

§ 10 Vertragsänderungen

VERTRAG: FO999923230_14022025_160433320
Seite 11/16

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

- 10.1 Änderungen des vorliegenden Vertrags können nur ausdrücklich und in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.
- 10.2 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Bedingungen und Auflagen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen der FFG und der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.

§ 11 Haftung

- 11.1 Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer haftet dem Förderungsgeber und der FFG uneingeschränkt für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer haftet auch für Verhalten ihr/ihm zurechenbarer Dritter (z.B. Eigentümer, Gesellschaftsorgane, etc.). Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hält den Förderungsgeber und die FFG gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.
- 11.2 Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer bestätigt alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren und nimmt zur Kenntnis, dass das Nichteinhalten der genannten Vertragsbestimmungen zu einer allfälligen Rückforderung der Förderungsmittel führen kann.
- 11.3 Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer bestätigt, dass keine offene Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission besteht und eine allfällige Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung abgeschlossen ist.
- 11.4 Bei Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, bestätigt der/die FörderungsnehmerIn, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt. Als Dritter tritt jeder Partner eines Vorhabens auf.

§ 12 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- 12.1 Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers und der FFG oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.

VERTRAG: FO999923230_14022025_160433320
Seite 12/16

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

- vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden.
- die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde.
- die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellen oder entgeltlich veräußern oder eine allfällige Betriebspflicht nicht einhalten. Davon umfasst sind Verschmelzungen, Abspaltungen, Ausgliederungen oder wenn sich Beteiligungsverhältnisse wesentlich ändern.
- die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.
- die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
- die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.
- von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 8 Abs. 8.4 nicht eingehalten wurden.
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern).
- die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden.
- Informations- und Publizitätsmaßnahmen insbesondere nach unionsrechtlichen Vorschriften oder nationalen Vorgaben, die nicht durchgeführt werden.
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.

VERTRAG: FO999923230_14022025_160433320
Seite 13/16

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: EKAUATWW

- 12.2 Anstelle der in 12.1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in den Fällen des Abs. 1 eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vom Förderungsgeber oder der FFG oder der EU erfolgen, wenn
- a) die von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
 - b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
 - c) die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
- 12.3 Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
- 12.4 Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

§ 13 Salvatorische Klausel

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieses Förderungsvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Förderungsvertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragspartnerinnen/Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck dieses Förderungsvertrages am nächsten kommt.

§ 14 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.
- 14.2 Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Dem Förderungsgeber und der FFG bleibt vorbehalten, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer auch bei ihrem /seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

VERTRAG: FO999923230_14022025_160433320
Seite 14/16

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

§ 15 Vertragsbestandteile

15.1 Folgende Unterlagen stellen einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages dar:

- Förderungsansuchen: **Mannersdorf klimafit! Nutzung lokaler Ressourcen zur Klimawandelbekämpfung & -anpassung für ein klimaneutrales Quartier**
- gegebenenfalls die gemäß der Förderungsempfehlung überarbeitete Projektbeschreibung und der überarbeitete Kostenplan
- **Leitfaden für Sondierungen, Version 5.0**
- **Kostenleitfaden 3.1**
- Ausschreibungsleitfaden Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt 2024, Version 1.2
- Leitfaden zur Berichtslegung und Öffentlichkeitsarbeit TIKS 2024 - <https://www.ffg.at/tiks/berichtslegung>

15.2 Als Rechtsgrundlagen dieses Förderungsvertrages gelten insbesondere:

- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (FFG-Challenge-Richtlinie 2024-2026) der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (GZ BMK 2024-0.045.202) und des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft (GZ BMAW 2024-0.074.288)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 idF VERORDNUNG (EU) 2023/1315, ABl. L 167/1 vom 30.06.2023
- Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. I Nr. 40/2007 in der jeweils geltenden Fassung

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Hinweis: die elektronische Signatur des Dokuments finden Sie auf der letzten Seite

VERTRAG: FO999923230_14022025_160433320
Seite 15/16

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT46 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW



Karin Tausz
Geschäftsführerin
17.02.2025 10:39:58

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, 1090 Wien

Dieses Dokument ist digital signiert. Die verwendete Signatur hat
gem. Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) 910/2014 vom 23.07.2015
die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift.

Prüfung der Signatur:
<https://www.signatur.at/06/vd/Pruefung.html>



Andreas Karl Wildberger
ppa. Prokurist
17.02.2025 14:15:10

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, 1090 Wien

Dieses Dokument ist digital signiert. Die verwendete Signatur hat
gem. Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) 910/2014 vom 23.07.2015
die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift.

Prüfung der Signatur:
<https://www.signatur.at/06/vd/Pruefung.html>



VERTRAG: FO999923230_14022025_160433320
Seite 16/16

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW



Annahmeerklärung zum Vertrag mit der Id FO999923230_14022025_160433320

Projektname (Gegenstand des Vertrages): Mannersdorf klimafit! Nutzung lokaler Ressourcen zur Klimawandelbekämpfung & -anpassung für ein klimaneutrales Quartier
Geschäftsfallnummer/eCall Antragsnummer: FO999923230/58519680

VertragspartnerIn

Name: Römerland Carnuntum
Adresse: 2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 12/3
ZVR: 087219224

Der/Die Vertragspartner:in bestätigt, alle Vertragsbestandteile zu kennen, uneingeschränkt zu akzeptieren und den oben bezeichneten Vertrag ohne Vorbehalte anzunehmen.

Vertragspartner:in

_____, am _____

(Firmenmäßige Zeichnung, Namen und Funktion
bitte in Blockschrift hinzufügen)

Falls Sie nicht digital signieren: Bitte drucken Sie dieses Unterschriftenblatt aus und laden Sie es so rasch wie möglich firmenmäßig gezeichnet im eCall hoch.



Annahmeerklärung zum Vertrag mit der Id FO999923230_14022025_160433320

Projektname (Gegenstand des Vertrages): Mannersdorf klimafit! Nutzung lokaler Ressourcen zur Klimawandelbekämpfung & -anpassung für ein klimaneutrales Quartier
Geschäftsfallnummer/eCall Antragsnummer: FO999923230/58519680

VertragspartnerIn

Name: Stadtgemeinde Mannersdorf/Leithagebirge
Adresse: 2452 Mannersdorf/Leithagebirge, Hauptstraße 48
UID: ATU16217608

Der/Die Vertragspartner:in bestätigt, alle Vertragsbestandteile zu kennen, uneingeschränkt zu akzeptieren und den oben bezeichneten Vertrag ohne Vorbehalte anzunehmen.

Vertragspartner:in

_____, am _____

(Firmenmäßige Zeichnung, Namen und Funktion
bitte in Blockschrift hinzufügen)

Falls Sie nicht digital signieren: Bitte drucken Sie dieses Unterschriftenblatt aus und laden Sie es so rasch wie möglich firmenmäßig gezeichnet im eCall hoch.



Annahmeerklärung zum Vertrag mit der Id FO999923230_14022025_160433320

Projektname (Gegenstand des Vertrages): Mannersdorf klimafit! Nutzung lokaler Ressourcen zur Klimawandelbekämpfung & -anpassung für ein klimaneutrales Quartier
Geschäftsfallnummer/eCall Antragsnummer: FO999923230/58519680

VertragspartnerIn

Name: Universität für Bodenkultur Wien Institut für Ingenieurbiologie und
Landschaftsbau (IBLB)
Adresse: 1190 Wien, Peter-Jordan-Straße 82/III
Firmenbuchnummer: -

Der/Die Vertragspartner:in bestätigt, alle Vertragsbestandteile zu kennen, uneingeschränkt zu akzeptieren und den oben bezeichneten Vertrag ohne Vorbehalte anzunehmen.

Vertragspartner:in

_____, am _____

(Firmenmäßige Zeichnung, Namen und Funktion
bitte in Blockschrift hinzufügen)

Falls Sie nicht digital signieren: Bitte drucken Sie dieses Unterschriftenblatt aus und laden Sie es so rasch wie möglich firmenmäßig gezeichnet im eCall hoch.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 1:

Stadträtin Marion Pitschmann stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterzeichnung des Leihvertrages abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Frau Joullet Mikhael in 4020 Linz bezüglich 2 Porträts von Hans und Anna Nemetschek.

LEIHVERTRAG

zwischen der **Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge**
Hauptstraße 48, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge
in der Folge „Leihnehmer“ genannt und

Frau **Joullet Mikhael**, geboren am 1.7.1957
wohnhaf in Kroatengasse 32, 4020 Linz
in der Folge „Leihgeberin“ genannt.

§ 1.)

Die Leihgeberin überlässt dem Leihnehmer ab 8.3.2025 auf Dauer zu den folgend genannten Bedingungen zwei in ihrem Eigentum stehende, von Edmund Adler geschaffene Gemälde zum Zwecke der musealen Ausstellung in der Edmund-Adler-Galerie:

- 1) Porträt von Hans Nemetschek (1897-1968), Öl auf Leinwand, gerahmt, Hochformat, signiert von Edmund Adler, 1922
- 2) Porträt von Anna Nemetschek (1897-1990), Öl auf Leinwand, gerahmt, Hochformat signiert von Edmund Adler, o.J.

§ 2.)

Die Leihgeberin ist jederzeit berechtigt, die beiden Leihgaben zurückzufordern. Der Leihnehmer hat im Falle der vorzeitigen Rückforderung keinen Anspruch auf Ersatz welcher Aufwendungen auch immer.

§ 3.)

Die Gemälde dürften den marktüblichen Preisen zufolge, jeweils einen Sachwert von 2000 Euro aufweisen.

§ 4.)

Die Leihgeberin stimmt ausdrücklich zu, dass ihr Name in der Edmund-Adler-Galerie genannt werden darf.

§ 5.)

Eine Dokumentation unter besonderer Berücksichtigung des Erhaltungszustandes wurde bei der Übergabe durch die Edmund-Adler-Galerie angefertigt (Übergabe- und Schadensprotokoll vom 8.3.2025).

§ 6.)

Der Leihnehmer veranlasst zum Schutz der Leihgaben die erforderlichen Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen.

§ 7.)

Aufstellung bzw. Befestigung der Leihgaben dürfen nur durch geschulte Mitarbeiter des Leihnehmers erfolgen. Der Ausstellungsort ist die „Edmund-Adler-Galerie“, Hauptstraße 48, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge.

§ 8.)

Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgaben in keiner Weise zu verändern, insbesondere keine Restaurierungs- oder Reinigungsarbeiten an diesem vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

§ 9.)

Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgaben für die Dauer des Leihverhältnisses, einschließlich des Hin- und Rücktransportes, gegen sämtliche Risiken in den bestehenden Versicherungsvertrag bei der Donau-Versicherungs-AG aufzunehmen.

§ 10.)

Der Leihnehmer hat der Leihgeberin jede Beschädigung oder auch nur Gefährdung, den Verlust und alle sonstigen die Leihgaben betreffenden relevanten Umstände unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines drohenden oder bereits eingetretenen Schaden, hat er darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung des Schadens bzw. falls dieser bereits eingetreten ist, zur Klärung der Schadensursache, zur Feststellung der Schädiger und zur Wahrung von Ersatzansprüchen, wie etwa die Meldung an die Organe der öffentlichen Sicherheit, sofort vorzunehmen.

§ 11.)

Bei einer Beschädigung der Leihgaben ist der vom Leihgeber einseitig und unanfechtbar zu bestimmende Betrag, der sich aus Restaurierungskosten und einen entsprechenden Wertverlust zusammensetzt zu ersetzen. Bei Verlust, Zerstörung usw. ist eine Entschädigung in voller Höhe von 2000 Euro je Gemälde (siehe § 2) zu leisten. Das Bruchstück bleibt Eigentum der Leihgeberin.

§ 12.)

Der Leihnehmer haftet der Leihgeberin, unbeschadet des Bestandes einer Versicherung für alle Schäden und zwar für jedes eigene und fremde Verschulden sowie auch den Zufall. Der Haftungshöchstbetrag ergibt sich aus § 11.

§ 13.)

Die Rügefrist des Leihgebers gem. § 982 ABGB wird einvernehmlich auf 6 Monate erstreckt.

§ 14.)

Der Leihvertrag wird in zweifacher Ausfertigung ausgestellt, wobei ein Exemplar bei der Leihgeberin und ein Exemplar beim Leihnehmer verbleibt.

§ 15.)

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich für Mannersdorf am Leithagebirge zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 16.)

Es gilt das österreichische Recht.

Mannersdorf/Lgb., 8.3.2025

Bürgermeister Günther Amelin
(Für den Leihnehmer)

Mannersdorf/Lgb., 8.3.2025

M. Joubert

Jouliet Mikhaeel
(Leihgeberin)

Beilage:

Übergabe- und Zustandsprotokoll vom 8.3.2025 (samt Fotografien)

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 2:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung der Löschungserklärung EZ 2723, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Hannelore Hofecker in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge.



RECHTSANWÄLTE
FRIEDLE & PODESSER

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der der Hannelore Hofecker, geb. 27.11.1965, zur Gänze zugeschriebenen Liegenschaft EZ 2723 Grundbuch 05012 Mannersdorf am Leithagebirge, Bezirksgericht Bruck an der Leitha, bestehend aus dem Grundstück Nr. 885/15 Bauflächen (Gebäude) Gärten (Gärten) mit der Adresse Wassergasse 3 und einem katastralen Flächenausmaß von 620 m² ist im Lastenblatt unter

C-LNR 1 a 898/2003 2472/2003 2473/2003 2474/2003 2475/2003 2476/2003
das **VORKAUFRECHT** für alle Veräußerungsfälle
gem Pkt VII. Parzellierungsvertrag 2002-10-22 u Pkt V.
Vertrag 2002-01-17 hins Gst 885/15 für Stadtgemeinde
Mannersdorf am Leithagebirge
b 2476/2003 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 1230

einverleibt. Ebenso ist dieses Vorkaufsrecht im Eigentumsblatt ersichtlich gemacht.

Die Vorkaufsberechtigte **Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge** erklärt infolge Gegenstandslosigkeit, Erfüllung der Bauverpflichtung gemäß Punkt III. des Kaufvertrages vom 03.04.2003/03.07.2003, ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, im Lastenblatt die Einverleibung der Löschung des ob EZ 2723 Grundbuch 05012 Mannersdorf am Leithagebirge, Bezirksgericht Bruck an der Leitha, unter C-LNR 1a zu ihren Gunsten einverlebten Vorkaufsrechtes sowie die Löschung von dessen Ersichtlichmachung im Eigentumsblatt vorgenommen werden kann.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 3:

Stadtrat Wilfried Duchkowitsch stellt folgenden Antrag:

Beratung zur weiteren Vorgehensweise bezüglich ISEK - Integriertes Städte- und Entwicklungskonzept.

Stadtrat Duchkowitsch berichtet dem Gemeinderat was das Projekt ISEK bedeutet. In einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) definiert die Gemeinde Ziele und Handlungsfelder für ihre zukünftige Entwicklung. Dabei sollen die Belange von baulicher Entwicklung, Freiraum, Verkehr, Handel, Gemeinbedarf und Umweltschutz berücksichtigt werden.

Es wurde ein Termin mit der Dorf- und Stadterneuerung, Herrn Kolbe, vereinbart. Die weitere Vorgehensweise wird in der nächsten Stadtratsitzung besprochen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Die Zuhörer verlassen den Gemeinderatssaal.

II. nicht öffentlicher Teil

Punkt 28) der Tagesordnung:

Vornahme personalrechtlicher Maßnahmen.

Die Protokollierung erfolgt in eigener Ablage der nicht öffentlichen Sitzung.

Die Zuhörer werden wieder hereingebeten.

Punkt 29) Berichte des Bürgermeisters:

- Brückensanierung
- Vandalakte